



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



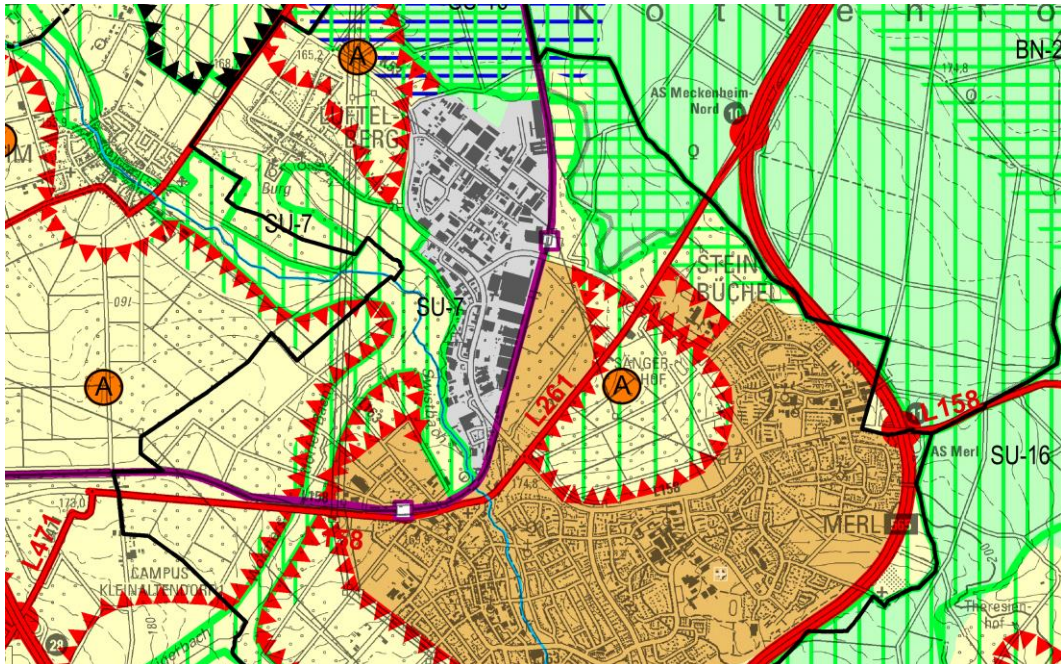
Teil A.

Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Regionalplan ohne Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Blatt 4908

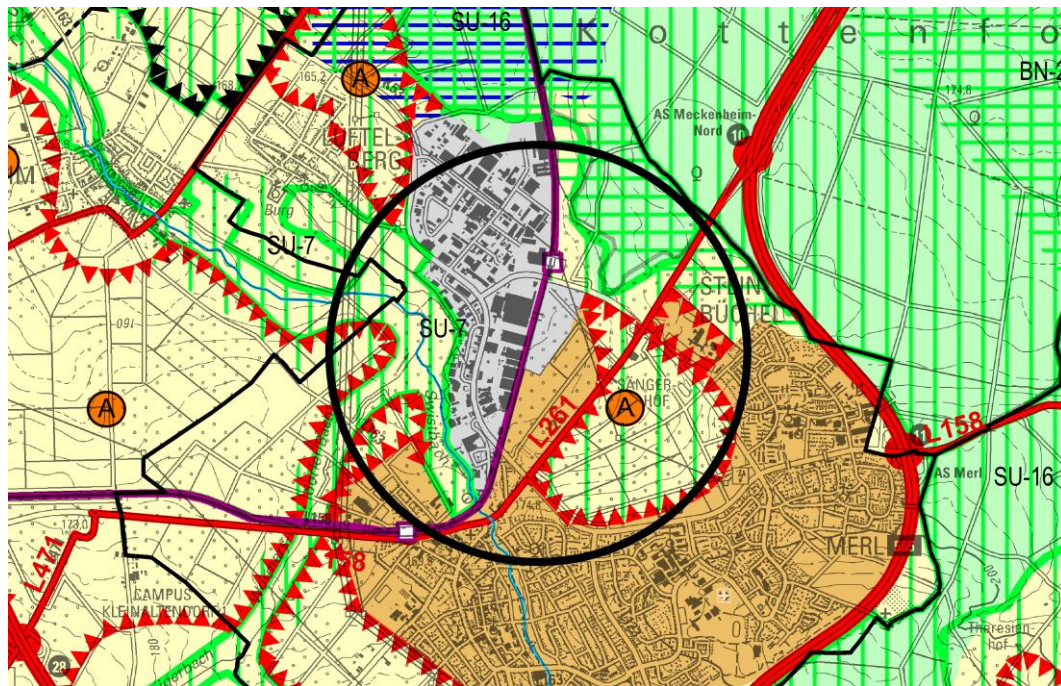


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000



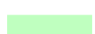

Regionalplan mit Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Blatt 4908



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

- | | | | |
|---|------------------------------------|---|---------------------|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Regionale Grünzüge |
|  | Waldbereiche |  | Bahnbetriebsflächen |

Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 06. Regionalplanänderung – GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	1
1.1	Anlass der Planänderung	1
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	3
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	5
2	Frühzeitige Unterrichtung.....	5
3	Umweltprüfung.....	6
4	Raumordnerische Bewertung.....	7
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	7
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
4.3	Erfordernisse Regionalplan	20
4.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	21
5	Weiteres Verfahren	22

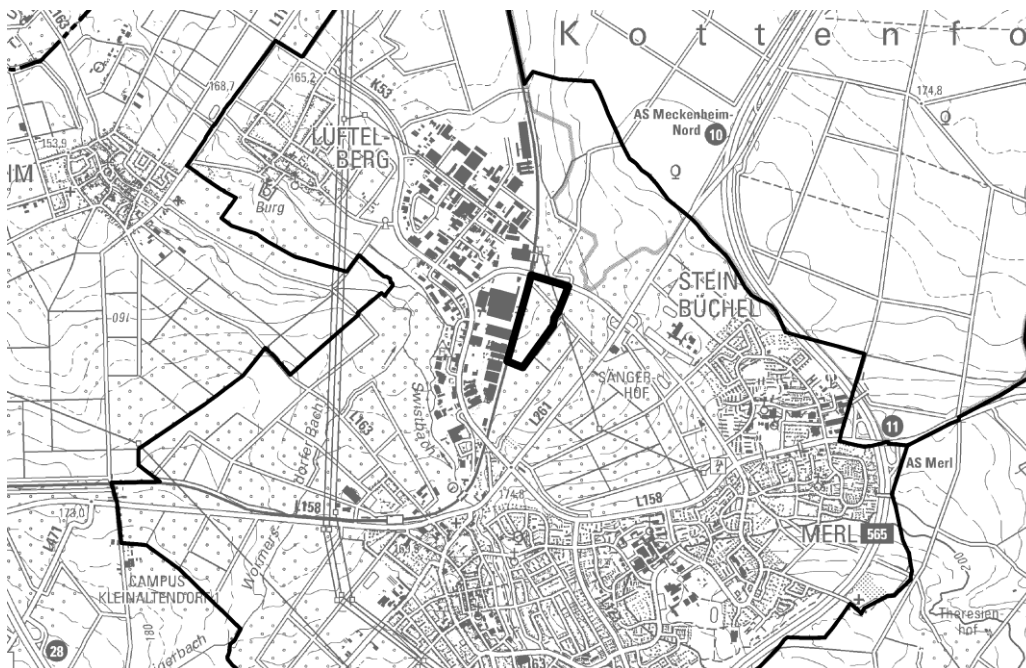
1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 04.09.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt (vgl. Planunterlage Teil E.). Diese geplante Änderung wurde vom Rat der Stadt Meckenheim am 05.06.2019 beschlossen.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in einen Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB).

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Land NRW Datenlizenz Deutschland –Namensnennung –Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Abb.1: Lage des Änderungsbereiches

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Meckenheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung bzw. die Erweiterung eines Industrieunternehmens aus dem angrenzenden „Industriepark Kottenforst“ zu schaffen. Für das Unternehmen aus dem „Industriepark Kottenforst“ sind die Kapazitätsgrenzen am jetzigen Standort bereits erreicht. Um die

Firma langfristig am Standort sichern zu können, bedarf es dringend räumlicher Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Da im „Industriepark Kottenforst“ keine geeignete Fläche der betrieblich notwendigen Größenordnung von 12 ha zur Verfügung steht, ist die Ergänzung des südlich angrenzenden „Unternehmerpark Kottenforst I“ um die in Rede stehenden Industrieflächen erforderlich. Für den Planbereich liegt eine konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens vor. Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um ein Werk zur Fleischverarbeitung. Daher ist aus Gründen des Immissionsschutzes die Festsetzung eines Industriegebietes im Bebauungsplan zwingend notwendig. Dieses lässt sich mit der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht vereinbaren. Da gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um das vorliegende Konzept realisieren zu können. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim bereitet nunmehr die Ansiedelung bzw. Erweiterung der Firma Rasting in den „Unternehmerpark Kottenforst II“ vor (s. Abb.: 2). Ziel der Bauleitplanung ist es, ein klimaneutrales Werk der fleischverarbeitenden Industrie zu entwickeln, das auch den Maßgaben des angrenzenden „Unternehmerpark Kottenforst I“ d.h. dem dort geltenden Leitbild des *bio innovation park Rheinland* entspricht.

Darüber hinaus führt die Stadt Meckenheim an, dass es nach Feststellung des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Kreises (Stand 2017) im Kreis Rhein-Sieg nicht ausreichend Reserveflächen für industrielle Nutzung gibt.

Die Stadt Meckenheim hat in den letzten Jahren den westlich des Plangebietes liegenden GIB Industriepark Meckenheim komplett entwickelt, d.h. aktuell sind dort keine Reserveflächen mehr zu verzeichnen. Seit 2013 wurde damit begonnen den angrenzenden östlich der Bahnlinie dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Kottenforst im südlichen Bereich gewerblich zu entwickeln. Hier wird der „Unternehmerpark Kottenforst I“, der als *bio innovation Park Rheinland* den Maßgaben eines klimaneutralen, regionalen Wissenschafts- und Gewerbeparks folgen soll, entwickelt. Dem zu Folge ist in diesem Bereich nicht störendes Gewerbe vorgesehen.

Der Regionalplanänderungsbereich schließt im nordwestlichen Teil des ASB mit einem noch nicht entwickelten Bereich an das Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst I“ an.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich folglich um den zweiten Teil des Unternehmerparks. Mit dem „Unternehmerpark Kottenforst II“ soll jetzt ein neues Industriegebiet zwischen dem bestehenden westlich angrenzenden „Industriepark Kottenforst“ und dem in der Entwicklung befindlichen „Unternehmerpark Kottenforst I“ (Bebauungsplan Nr. 80) entstehen.

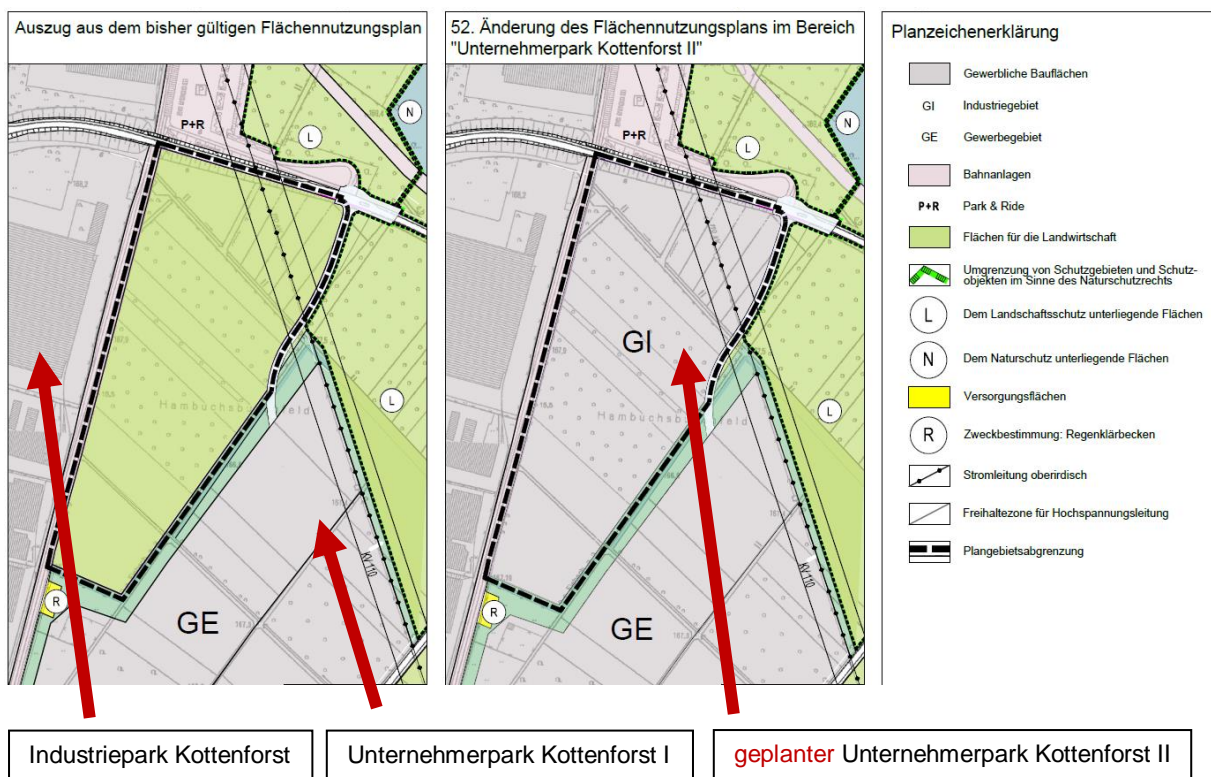


Abb.2: Rechtskräftiger FNP und Planung zur 52. Änderung des FNP

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Stadtgebiet Meckenheims, nördlich der Kernstadt Meckenheim. Der Bereich grenzt an den bereits bestehenden „Industriepark Kottenforst“ im Westen und den gerade entstehenden „Unternehmerpark Kottenforst I“ im Osten und Süden an.

Im rechtskräftigen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt (s. Teil A – Entwurf). Die Fläche des „Unternehmerpark Kottenforst I“ östlich und südlich des Änderungsbereiches folgt derselben Darstellung. Nordöstlich grenzt ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung an. Im Norden des Plangebietes schließen die Waldflächen des Kottenforsts mit der Funktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an. Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die im Regionalplan festgelegte Bahnlinie Euskirchen – Bonn und den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) „Industriepark Kottenforst“.

Basierend auf der Anregung der Stadt Meckenheim, die im Änderungsbereich eine ca. 12 ha große industrielle Nutzung vorsieht (s.o. Kap.1.1). soll der Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, für das Plangebiet wie folgt geändert werden:

Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der ca. 12 ha großen Fläche des „Unternehmerparks Kottenforst II“ statt der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (s. Teil A – Entwurf).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Meckenheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalplans, der für den Planbereich einen ASB darstellt und somit Wohnen und nicht störendes Gewerbe festlegt

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung. Ein im angrenzenden Industriepark ansässiges Unternehmen benötigt zur Standortsicherung Erweiterungsflächen d.h. Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Ziel der Stadt Meckenheim ist es, mit dieser Perspektive das Unternehmen langfristig am Standort Meckenheim

sichern zu können. Auf Grund betriebstechnischer Notwendigkeiten müssen dies Industrieflächen sein für die wiederum die Festlegung eines GIB im Regionalplan die raumordnerische Voraussetzung ist.

2 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12.10.2020 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information zu dem Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 13.10.2020 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen wesentliche Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege: Für den Bodendenkmalschutz gibt es auf den Flächen des Planbereiches konkrete Befunderwartungen. Für eine abschließende Bewertung ist zunächst die Erhebung des Ist-Zustandes erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne. Gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplanes werden keine Bedenken geäußert.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass der Betrieb der anliegenden Bahnstrecke durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Dazu ist u.a. mindestens 8 m Abstand von der Trasse einzuhalten. Dieser Forderung schließt sich der Nahverkehrsverband Rheinland an. Die Festsetzung dieser Forderungen erfolgt im Bebauungsplan.

Die Westnetz GmbH verweist darauf, dass im Nord-Osten des Änderungsbereiches eine 110kv Hochspannungsfreileitung im Plangebiet verläuft. Die bestehende Leitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Die betroffenen Flächen dürfen zum Bau und Betrieb der Leitungen genutzt werden. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Die Sicherstellung dieser Forderungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

3 Umweltprüfung

3.1 Erarbeitung des Umweltberichtes

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 04.11.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 12 Stellungnahmen mit den Schwerpunkten in folgenden Themenbereichen ein:

- Bodendenkmalschutz
- Datengrundlagen
- Grundwasserschutz
- FFH-Verträglichkeit
- Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Kottenforst
- Artenschutz.

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der vorgesehenen Änderung des Regionalplans Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, soll der angrenzende GIB „Industriepark Kottenforst“ um ca. 12 ha erweitert werden. Für diese Flächen legt der aktuelle Regionalplan einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Da durch diese geplante Nutzungsintensivierung im Änderungsbereich weitergehende Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 48 UVPG) durchgeführt und ein Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt (s. Anhang C)).

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung d.h. der Nutzungsänderung von ASB in GIB entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Untersucht wurden somit die möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß ROG bzw. UVPG. Dabei wird sowohl der Bestand im Untersuchungsraum als auch die planungsrechtliche Situation, die für den gesamten ASB aktuell nicht störendes Gewerbe vorsieht, erfasst.

Erheblich Auswirkungen auf das *Schutzgut 'Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit'* ist nicht zu erwarten. Durch die Nutzungsänderung in einen GIB wird keine direkte Betroffenheit für die Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld ausgelöst, da der Änderungsbereich vollständig von gewerblicher und industrieller Nutzung umgeben ist. Die Nutzungsintensivierung wird jedoch zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen durch den Lieferverkehr führen, was wiederum ggf. Auswirkung auf weiter entfernt liegenden Wohngebiete haben könnte. Die möglichen Immissionen durch gewerbliche Einrichtungen und Verkehre müssen den gesetzlichen Grenz- und

Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet. Eine Erholungsfunktion ist vor Ort nicht gegeben.

Für die Schutzgüter „Fläche, Boden“, „Klima, Luft“, „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ führt die geplante Nutzungsintensivierung von ASB zu GIB zu geringen bis mittleren Mehrbelastungen an Umweltwirkungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ könnten sich für das Kriterium „Grundwasser“ als erheblich erweisen, wenn das geplante Trinkwasserschutzgebiet Dimerzheim für den Planbereich eine Schutzzone ausweist. Nach den aktuellen Planungen hier aber maximal eine Schutzzone IIIb vorgesehen. Dies widerspricht der vorgesehenen gewerblich- industriellen Nutzung nicht, wenn auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgelegt werden.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Biotopverbundflächen“ und „Planungsrelevante Vorkommen“ werden für die Flächen der Regionalplanänderung selbst als gering bis mittel eingestuft. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanung.

Für das *Schutzkriterium* „Schutzwürdige Bereiche“ kann eine erhebliche Umweltauswirkung allerdings nicht ausgeschlossen werden. Zwar werden für den Planbereich keine naturschutzrechtlichen Schutzbereiche direkt beansprucht, allerdings grenzt das Vorhabengebiet im Nord-Osten in 50 m an das Naturschutzgebiet Kottenforst und in ca. 400 m an das FFH Gebiet Kottenforst. Industrielle Emissionen könnten hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Daher sind **auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbindlich festzulegen, um ebensolche erhebliche Umweltwirkungen auf das angrenzende BSN bzw. NSG und FFH-Gebiet auszuschließen und damit eine raumverträgliche Regionalplanänderung sicherzustellen.**

4 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung sind das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der

Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Die Regionalplanänderung GIB „Unternehmerpark Kottenforst II“ in Meckenheim wird die Entwicklung der lokalen und regionalen Wirtschaftsstruktur d.h. die Sicherung der Arbeitsplätze eines ortsansässigen Unternehmens fördern, ohne dass dies zu erheblich negativen Auswirkungen für die sozialen oder ökologischen Funktionen (s.o. Kap. 3.2) führen wird. Dies entspricht dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung.

Auch wenn mit der geplanten Erweiterung des lokalen Unternehmens eine Freifläche überbaut werden soll, so ist doch von einer siedlungsräumigen Weiterentwicklung bzw. Arrondierung der bestehen gewerblich-industriellen Nutzung vor Ort auszugehen. Der geplante GIB ist die Fortführung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes „Unternehmerpark Kottenforst I“ und mit diesem über die Straße „An der Allee“ bereits vollständig erschlossen. Auch zum westlich angrenzenden GIB „Industriepark Kottenforst“, in dem der bereits bestehende Hauptbetrieb des zu erweiternden Unternehmens liegt, gibt es eine direkte Erschließung über die Straße „Am Pannacker“.

Der aktuelle Regionalplan legt für den Planbereich bereits einen Allgemeinen Siedlungsbereich und damit grundsätzlich die bauliche Nutzung fest. Ein wesentlicher Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Landesplanung ist die nachhaltige Konzentration der baulichen Entwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Der vorgesehene Standort entspricht damit auch siedlungsstrukturell den landesplanerischen Vorgaben und Leitbildern.

Des Weiteren fördert die geplante Regionalplanänderung ein gutes Arbeitsplatzangebot und die Produktion von Lebensmitteln, was wiederum die Daseinsvorsorge vor Ort und in der Region sichert. Das Vorhaben entspricht dem lokalen Leitbild *des bio innovation park Rheinland* und dient somit langfristig einer wettbewerbsfähigen regionalen Wirtschaftsstruktur.

Das Mittelzentrum Stadt Meckenheim bietet dazu auch alle notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen.

Auf den beanspruchten Flächen des Planbereichs und - bei der Berücksichtigung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (s. Kap.3.2) - auch in der angrenzenden Umgebung werden durch die beabsichtigte Regionalplanänderung keine besonders wertvollen ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes

2-1 Ziel	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
2-2 Grundsatz	<i>Daseinsvorsorge</i>
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Die Stadt Meckenheim ist nach raumordnerischen Kriterien ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen, um die Funktion als Mittelzentrum in der Region weiter auszubauen und damit auch die Daseinsvorsorge zu stärken.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des bereits regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Indem ein ASB in einen GIB umgewandelt wird, kann aus Sicht der Raumordnung auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden (s.o. Kap. 4.1)

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes des Landes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-2 Grundsatz	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
3-3 Grundsatz	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde. Diese ist gekennzeichnet durch traditionelle Ackerbaugebiete auf einer lössbedeckten, weitgehend ebenen Fläche. Die von der Planung betroffenen Flächen liegen weder in einem landesbedeutsamen noch regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Demnach sind auch keine wertgebenden Elemente oder Strukturen von der Planung betroffen. Ca. 0,5 km westlich befindet sich der Kulturlandschaftsbereich Kottenforst (KLB 266), ca. 1 km östlich der KLB 261 Swistbachaue (s. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln).

Aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche sind zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden. Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für den Änderungsbereich eine konkrete Befunderwartung.

Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NRW geregelt werden. Diese denkmalrechtlichen Vorgaben stehen der geplanten Regionalplanänderung nicht entgegen (Stellungnahme LVR-Bodendenkmalschutz, 2020). Dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

Die Umsetzung der Regionalplanänderung wird zu einer weiteren baulichen Verdichtung eines durch Gewerbenutzung vorgeprägten Bereiches führen. Eine solche Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungsstruktur innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiches ist grundsätzlich energieeffizient. Die zu überbauende Freifläche ist aus klimatischer Sicht als Freilandklimatop zu bewerten. Durch die baulichen Entwicklungen im Osten und Süden sowie das bestehende Industriegebiet und die Bahnstrecke im Westen des Plangebietes ist die Funktion der Fläche als Kaltluft-/Frischluchtgebiet allerdings schon deutlich eingeschränkt.

Der Entwurf zur 52. FNP Änderung (s. Abb. 2) sieht daher bereits entsprechende lineare Grünkorridore vor, die für einen klimatischen Austausch im entstehenden Industriegebiet sorgen soll.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-8 Grundsatz	<i>Wiedernutzung von Brachflächen</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>

Mit der Regionalplanänderung wird kein zusätzlicher Siedlungsbereich festgelegt und damit auch kein regionalplanerisch festgelegter Freiraum in Anspruch genommen. Es erfolgt lediglich in einem Teilbereich des ASB die Nutzungsänderung in einen GIB.

In dem östlich des Industriegebiets (GIB) „Industriepark Kottenforst“ festgelegten ASB wurde von der Stadt Meckenheim aus städtebaulichen Gründen schon frühzeitig die Entwicklung nicht störenden Gewerbes verfolgt. Bauleitplanerisch gesichert wurde

dieses Ziel durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim, die seit 2017 rechtskräftig ist. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erfolgte 2013 dazu die landesplanerische Anpassung mit folgenden Maßgaben: innerhalb des ASB darf lediglich nicht störendes Gewerbe entwickelt werden; des Weiteren wurde zwischen der Stadt Meckenheim und der Regionalplanungsbehörde vereinbart, dass der ASB abgestuft in zwei Schritten für die gewerbliche Nutzung zu entwickeln ist, um eine nachfrage- und bedarfsgerechte bzw. nachhaltige bauliche Entwicklung zu sichern (s. Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, Kap.1 Ziel 2). Der Bedarf an Gewerbeflächen in der Abgrenzung des ASB wurde grundsätzlich anerkannt, ist allerdings zeitlich gestaffelt zu entwickeln. Der ursprüngliche Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckte sich auf den Gesamtbereich des ASB und bezifferte sich auf ca. 36 ha gewerblicher Bauflächen. Im Rahmen der Anpassung erfolgte eine Verkleinerung des Geltungsbereiches um den nördlichen Teilbereich (ca. 12 ha), der nun aktuell den geplanten Änderungsbereich des Regionalplans abbildet. Mit der Regionalplanungsbehörde wurde verabredet, dass der zweite Entwicklungsschritt erfolgen kann, wenn im ersten Abschnitt die ersten Bauflächen genutzt werden. Dies ist erfolgt. Im „Unternehmerpark Kottenforst I“ d.h. des Geltungsbereichs der 46. FNP Änderung ist die komplette Erschließung erstellt und die ersten Grundstücke sind bzw. werden aktuell bebaut (ca. 1,6 ha).

Wesentlich für die regionalplanerische Bewertung ist es darüber hinaus auch, dass es sich beim dem Vorhaben, welches der geplanten Regionalplanänderung zu Grunde liegt, um eine Betriebserweiterung bzw. -verlagerung eines bestehenden Betriebes vor Ort handelt.

Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei kurzfristig anstehenden Erweiterungen eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, wird dann ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot – nicht erforderlich (Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans NRW, MWIDE 2018).

Die Änderung entspricht damit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW d.h. einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Bei der Stadt Meckenheim handelt es sich nach Maßgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die vorgesehene Regionalplanänderung stärkt die Infrastruktur der Stadt. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die geplante Entwicklung der industriellen Bauflächen ist eine Arrondierung des „Unternehmerparks Kottenforst I“ und erfolgt innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen (Ziel 6.1-4 LEP NRW).

Durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans wird eine Nachverdichtung des Bestandes innerhalb eines bereits festgelegten Siedlungsbereiches ermöglicht. Somit wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützt. Die räumliche Anordnung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen zur industriellen- und gewerblichen Nutzungen - wie dies im Regionalplan für den Planbereich gegeben ist - ermöglicht Leben und Arbeiten vor Ort und entspricht damit dem Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW).

Wie dargestellt, wird durch die Änderung des Regionalplans ermöglicht, einen bereits bestehenden regionalplanerischen Siedlungsbereich nachzuverdichten. Aufgrund der spezifischen Lage wäre die Umgebung der Flächen nach dem Endausbau des „Unternehmerpark Kottenforst I“ von drei Seiten durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägt und mittelfristig dem Innenbereich zugeschlagen worden (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).

Sowohl im „Unternehmerpark Kottenforst I“ als auch der neu geplanten Fläche – „Unternehmerpark Kottenforst II“ – ist von den Unternehmen das Leitbild und die Qualitätskriterien des *bio innovation parks Rheinland e.V.* und damit ein nachhaltiges Bauen und Wirtschaften mit Ressourcen zu erfüllen. Der landesplanerische Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung im Planbereich wird damit unterstützt und in der nachfolgenden Bauleitplanung zu verbindlich festgelegt (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).

Der Regionalplanänderung liegt eine Betriebserweiterung / -verlagerung zugrunde. Dabei ist als Voraussetzung die räumliche Nähe zum bestehen Betriebsteil im „Industriepark Kottenforst“ gegeben. Im Bestand des Industriegebietes konnte keine geeignete Brachfläche identifiziert werden. Zur Erweiterung/-verlagerung sind daher grundsätzlich auch die Freiflächen im angrenzenden Unternehmerpark geeignet. Dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW kann daher nicht entsprochen werden.

Durch die Regionalplanänderung wird die Nachverdichtung innerhalb eines vollständig erschlossenen Gewerbegebietes planerisch vorbereitet. Erschließungskosten sind daher auf ein Minimum reduziert. Der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird berücksichtigt.

Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Das 2017 veröffentlichte und regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzept 2035 des Rhein-Sieg Kreises hat festgestellt, dass sowohl das Kreisgebiet als auch das Stadtgebiet von Meckenheim insbesondere für die industrielle Nutzung keine ausreichenden Flächenreserven aufweisen. Die geplante Umwandlung eines ASB in einen GIB unterstützt eine bedarfsgerechte (s. Erläuterung zu Ziel 6.1.1) und erforderliche Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industriebetriebe, die Emissionen erzeugen. Für Industriebetriebe, die erweitern müssen, ist das Angebot emissionsgeeigneter Flächen existenzsichernd. Die Regionalplanänderung stimmt daher mit dem Ziel 6.3-1 LEP NRW überein.

Auch der landesplanerische Grundsatz des Umgebungsschutzes (6.3-2 LEP NRW) ist durch die vorgelegte Planung gewahrt. Der Planbereich ist geprägt durch industrielle Nutzung im Westen sowie noch anstehende planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzungen im Süden und Osten. Der Nutzungsschwerpunkt der überplanten Flächen und der Umgebung liegt auf gewerblichen und industriellen Nutzungen. Die nächsten Wohnbauflächen liegen ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Ein Heranrücken schützenswerter Nutzungen in oder an den geplanten GIB und den emittierenden Betrieb ist daher nicht zu besorgen.

Der geplante GIB „Unternehmerpark Kottenforst II“ schließt im Westen an den GIB „Industriepark Kottenforst“ und im Süden und Osten an den ASB „Unternehmerpark Kottenforst I“. Damit sind die Vorgaben des Ziel 6.3-3 LEP NRW erfüllt.

Der Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit gem. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW gilt für neue GIB, die Freiraumbereiche beanspruchen. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht einschlägig. Des Weiteren schließt der neue GIB an Siedlungsbereiche an (s.o.).

Der „Unternehmerpark Kottenforst II“ wird über die L 261 erschlossen und über diese unmittelbar an die BAB 565 (AS Meckenheim-Nord und Merl) angeschlossen. Bis zur BAB 61 sind es nur ca. 3 km (AK Meckenheim und AS Rheinbach/ Meckenheim). Zwei Buslinien und insbesondere der S-Bahnhof „Industriepark“ schließen das Plangebiet an den öffentlichen Nahverkehr an. Die Innenstadtzentren in Meckenheim liegen nur ca. 2 km entfernt.

Der Grundsatz 6.3.5 LEP NRW ist damit berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum	
Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz

Es findet keine Inanspruchnahme von landesplanerischem Freiraum für Siedlungszwecke statt. Die Leistungen und Funktionen des Freiraums bleiben damit unberührt. Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-1 Grundsatz	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung
8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit
8.2 Transport in Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen
8.2-4 Ziel	Neue Höchstspannungsfreileitungen

Wie bereits unter Grundsatz 6.3.5 LEP NRW dargestellt, ist das Plangebiet gut an die Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Stadt Meckenheim und der Region angebunden (Grundsatz 8.1-1 und Ziel 8.1-12)).

Im Nord-Osten des Planbereiches verläuft eine 110 kv Hochspannungsfreileitung Westnetz GmbH. Diese fordert entlang der Hochspannungsfreileitung einen beidseitigen Schutzstreifen von 29 m. Dieser Bereich ist durch Grunddienstbarkeiten gesichert und von Bebauung freizuhalten. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW und Ziel 8.2-4 LEP richten sich im Kern auf Höchstspannungsleitungen aus.

Kap.10 Energieversorgung	
10.1 Energiestruktur	
10.1-4 Ziel	<i>Kraft-Wärme-Kopplung</i>

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Die Qualitätsstandards des *bio innovation parks Rheinland* gelten auch für den neuen „Unternehmerpark Kottenforst II“ und unterstützen dieses landesplanerische Ziel. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar (Ziel 10.1-4 LEP NRW).

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg).

1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	
Ziel 1	<i>„(...) soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>

Die geplante Entwicklung des Industriegebietes „Unternehmerpark Kottenforst II“ soll innerhalb eines festgelegten Siedlungsbereichs (ASB) erfolgen. Dies stärkt den angrenzenden GIB „Industriegebiet Kottenforst“ und den südlich anschließenden zentralen ASB Meckenheim. Bei der Umwandlung eines ASB in einen GIB wird auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet, Ziel 1, 1. *Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge* ist damit erfüllt.

1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft

1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 2	„Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.“
Ziel 3	„Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen...“

Das erweiterungswillige Unternehmen hat vorab geprüft, ob unternehmenseigene Flächen für die geplanten Nutzungen herangezogen werden können. Da dies nicht gegeben war, wurde gemeinsam mit der Stadt Meckenheim ein Erweiterungs-/Verlagerungsstandort gesucht, der möglich nahe am bestehenden Betriebsstandort im „Industriegebiet Kottenforst“ liegt. Im Bestand des „Industriegebietes Kottenforst“ konnte keine geeignete Brachfläche identifiziert werden (s. Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Daher musste auf eine Freifläche im angrenzenden „Unternehmerpark Kottenforst II“ also des Plangebietes zurückgegriffen werden. Die Planung ist konform mit dem Ziel 2.

Im südlichen und östlichen Bereich grenzt der neu geplante GIB an einen ASB. Dort ist innerhalb des ASB der „Unternehmerpark Kottenforst I“ bauleitplanerisch gesichert. Bei der Benachbarung von G und GI Baugebieten ist nicht von einer Belästigung gemäß Ziel 3 auszugehen.

3.1 Verkehrsinfrastruktur und -organisation

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

Ziel 2	<i>Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt (...) werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden (...).</i>
--------	--

Das Plangebiet ist direkt an den S-Bahn Haltepunkt „Industriegebiet“ angeschlossen.

4.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung GIB „Unternehmerpark Kottenforst II“ ist aufgrund einer notwendigen Betriebserweiterung eines lokal ansässigen Unternehmens erforderlich und auch bedarfsgerecht. Raumordnerischer Freiraum wird nicht in Anspruch genommen, da – aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten - lediglich ein Teilbereich eines ASB in einen GIB umgewidmet werden soll. Der Planbereich erfüllt die Standortvoraussetzungen eines GIB.

Die Planung ist in das städtebauliche Konzept *bio innovation park Rheinland* zur Gewerbeentwicklung eingebunden, die Bauleitplanung ist aufeinander abgestimmt.

Eine Voraussetzung für die raumverträgliche Regionalplanänderung ist, dass erhebliche Umweltwirkungen auf das im Norden angrenzende BSN bzw. NSG und FFH-Gebiet Kottenforst durch die verbindliche Festlegung von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene ausgeschlossen werden können.

Weitere planungs- und fachrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

5 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Stand Erarbeitungsbeschluss) wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg Kreis und im Internet für 2 Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Rhein-Sieg -Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und dem Umweltbericht nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.



Teil C. Umweltbericht

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema
	Inhaltsverzeichnis
1.	Einleitung
1.1	Ablauf und Ziel der Umweltprüfung
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung
1.2.1	Anlass der Planänderung
1.2.2	Gegenstand der Planänderung
1.2.3	Erfordernis der Planänderung
1.3	Planungsalternativen
1.4	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums
1.5	Wesentliche Datengrundlagen
1.6	Ziele des Umweltschutzes
1.7	Relevante Plangrundlagen
2.	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums
2.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung
2.2.1	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“
2.2.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“
2.2.3	Schutzgut „Fläche, Boden“
2.2.4	Schutzgut „Wasser“
2.2.5	Schutzgut „Luft, Klima“
2.2.6	Schutzgut „Landschaft“
2.2.7	Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 <i>Die folgenden Kapitel werden nach dem Scoping bearbeitet und ergänzt.</i>	
3.	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</i>
3.1	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</i>

INHALTSVERZEICHNIS

- 3.1.1 *Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“*
- 3.1.2 *Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“*
- 3.1.3 *Schutzgut „Fläche, Boden“*
- 3.1.4 *Schutzgut „Wasser“*
- 3.1.5 *Schutzgut „Luft, Klima“*
- 3.1.6 *Schutzgut „Landschaft“*
- 3.1.7 *Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“*
- 3.2 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*
- 3.3 *Voraussichtliche Umweltauswirkungen*
- 3.4 *Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen*
- 3.5 *Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen*
- 3.6 *FFH-Verträglichkeit*
- 3.7 *Artenschutzrechtliche Bewertung*
- 4. *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen*
- 5. *Überwachungsmaßnahmen*
- 6. *Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben*
- 7. *Allgemein verständliche Zusammenfassung*
- 8. *Anlagen und Quellenangaben*

ENTWURF UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzulegen. Der Entwurf des Umweltberichts dient als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und hiermit durchgeführt wird.

Nach Durchführung des Scoping wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates dar, mit dem das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet wird.

1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.2.1 Anlass der Planänderung

Im Kreis Rhein-Sieg gibt es nach Feststellung des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Kreises (Stand 2017) nicht ausreichend Reserveflächen für industrielle Nutzung.

Die Stadt Meckenheim hat in den letzten Jahren den westlich des Plangebiets liegenden GIB Industriepark Meckenheim komplett entwickelt, d. h. aktuell sind dort keine Reserveflächen zu verzeichnen. Seit 2013 wurde damit begonnen den angrenzenden östlich der Bahnlinie dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Bereich gewerblich zu entwickeln. Hier befindet sich der Unternehmerpark Meckenheim besetzt mit nicht störenden gewerblichen Betrieben.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Im nordwestlichen Teil des ASB liegt ein noch nicht entwickelter Bereich. Hier ist das Plangebiet verortet. Für diese Flächen liegt eine konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens Rasting vor. Am aktuellen Standort der Firma im westlich angrenzenden „Industriepark Kottenforst“ sind die Kapazitätsgrenzen des Unternehmens bereits erreicht. Um der Firma Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können, ist daher die Ergänzung des südlich angrenzenden Unternehmerparks Kottenforst um Industrieflächen erforderlich. Für das geplante Fleischwerk ist aus Immissionsschutzgesichtspunkten die Festsetzung eines Industriegebiets im Bebauungsplan zwingend notwendig. Dieses lässt sich nicht mit der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans vereinbaren. Da gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um das vorliegende Konzept realisieren zu können. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim bereitet nunmehr die Ansiedelung bzw. Erweiterung der Firma Rasting in den „Unternehmerpark Kottenforst II“ vor. Ziel ist es, ein klimaneutrales Werk der fleischproduzierenden Industrie zu entwickeln, das den Maßgaben des bio innovation park Rheinland entspricht.

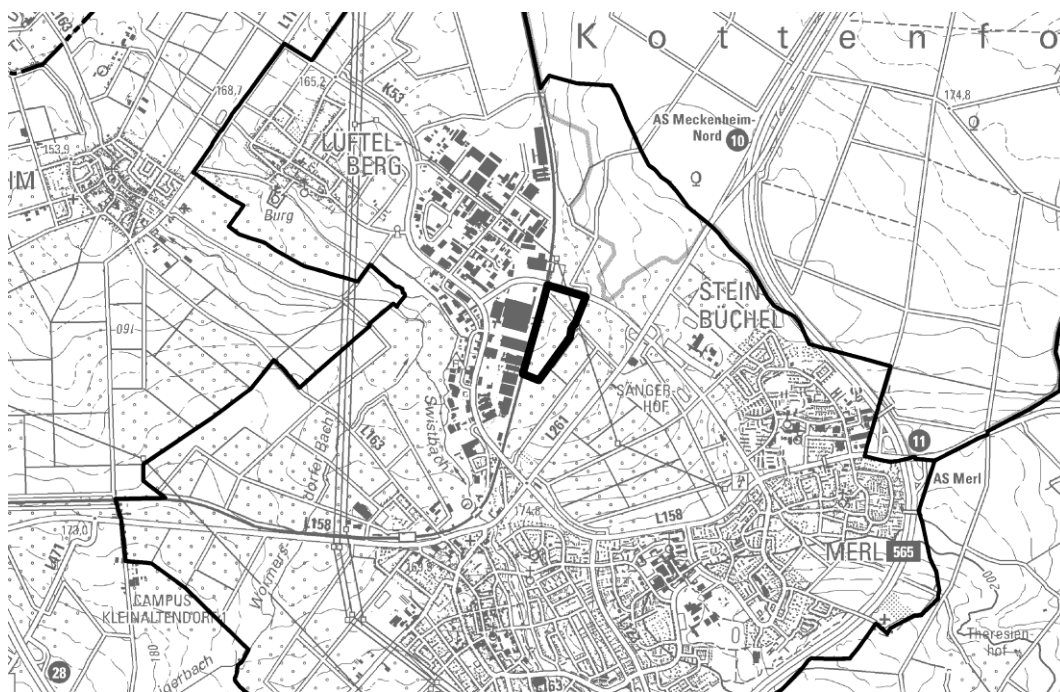


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs Quelle: Bezirksregierung Köln#

ENTWURF UMWELTBERICHT

1.2.2 Gegenstand der Planänderung

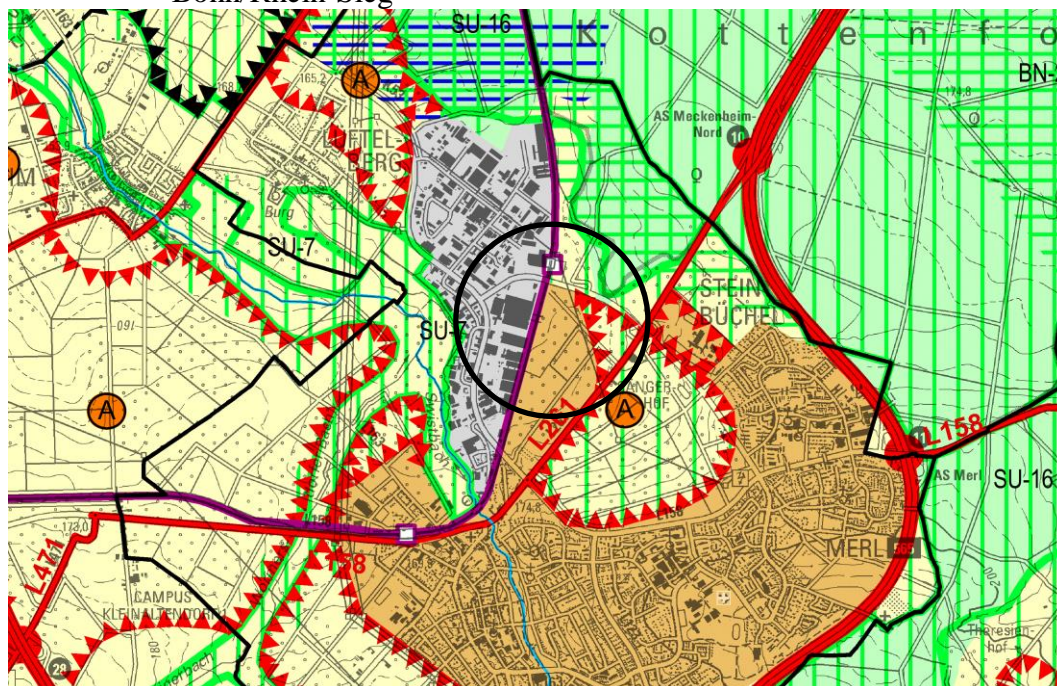
Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Stadtgebiet Meckenheims, nördlich der Kernstadt Meckenheims. Der Bereich grenzt an den bereits bestehenden Industriepark Kottenforst im Westen und den gerade entstehenden „Unternehmerpark Kottenforst“ im Osten und Süden an.

Im rechtskräftigen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die Fläche des „Unternehmerparks Kottenforst“ östlich und südlich des Änderungsbereichs folgt derselben Darstellung. Nördlich, bzw. nordöstlich grenzt ein Agrarbereich mit spezieller Intensivnutzung an, der sich östlich der Meckenheimer Allee zum Haupt-siedlungsbereich der Stadt hin aufweitet. Dieser Agrarbereich ist überlagert mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und geht in nördlicher Richtung in die Waldflächen des Kottenforsts über. Der westlich an den Änderungsbereich grenzende bestehende Industriepark Kottenforst ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Basierend auf der Anregung der Stadt Meckenheim soll der Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, für das Plangebiet wie folgt geändert werden:

Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der ca. 12 ha großen Fläche des Unternehmenparks II statt der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

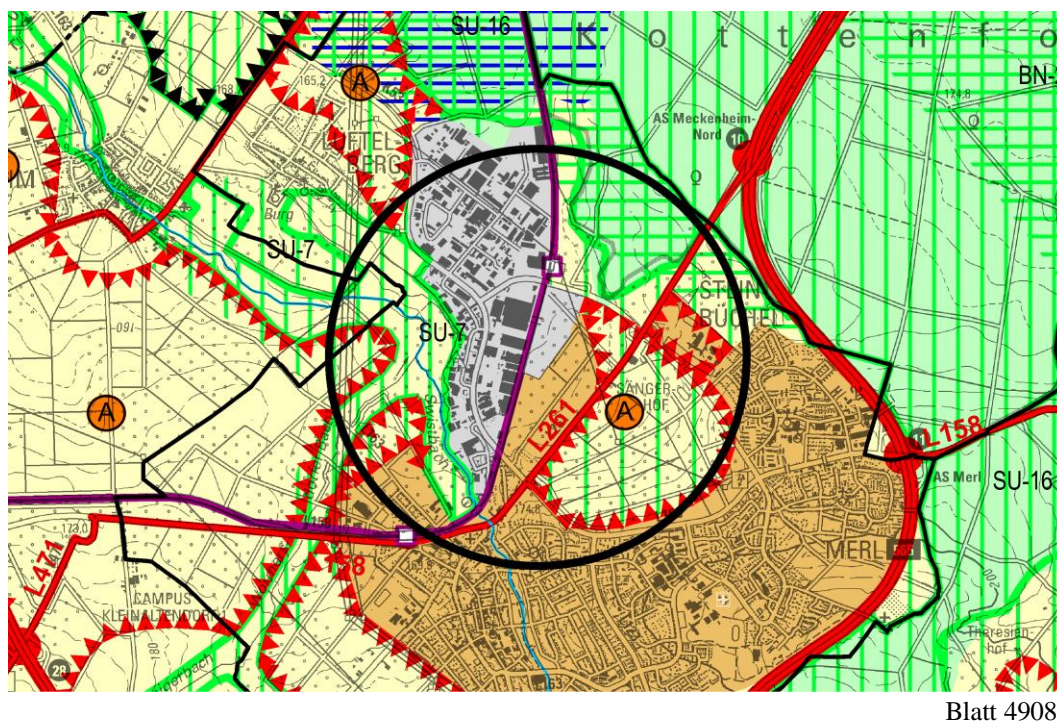
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg



Blatt 4908

ENTWURF UMWELTBERICHT

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln Region Bonn/Rhein-Sieg mit den geplanten Änderungen



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

1.2.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Meckenheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalplans, der für den Planbereich einen ASB darstellt und somit Wohnen und nicht störendes Gewerbe festlegt.

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung. Ein im angrenzenden Industriepark ansässiges Unternehmen benötigt dringend Erweiterungsflächen d. h. Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Ziel der Stadt Meckenheim ist es, mit dieser Perspektive das Unternehmen langfristig am Standort Meckenheim sichern zu können. Auf Grund betriebstechnischer Notwendigkeiten müssen dies Industrieflächen sein für die wiederum die Festlegung eines GIB im Regionalplan die raumordnerische Voraussetzung ist.

ENTWURF UMWELTBERICHT

1.3 Planungsalternativen

Wie in Kap. 1.2.3 dargestellt, handelt es sich bei der vorgesehenen Regionalplanänderung um eine vorhabenbezogene Planung, d. h. ortsgebundene Standorterweiterung eines Unternehmens aus Meckenheim. Dieses ist im einzigen Industriegebiet der Stadt, dem Industriepark Kottenforst, ansässig. Innerhalb des 147 ha großen Industrieareals sind alle Flächen genutzt, d. h. ein Erweiterungspotenzial ergibt sich dort nicht.

Aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten sollte sich die Erweiterungsfläche aber in einem räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Firmenstandort befinden. Somit ist die Suche nach alternativen Erweiterungsflächen deutlich eingeschränkt.

Der ausgewählte Planbereich schließt direkt an den Industriepark an. Der Regionalplan legt hier einen ASB fest. Dieser ist bereits zu zwei Dritteln der Fläche mit dem Bebauungsplan „Unternehmerpark Kottenforst“ überplant, der hier nicht störendes Gewerbe zulässt. Der jetzt geplante industriell geprägte „Unternehmerpark Kottenforst II“ mit der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Unternehmens liegt zwischen dem bestehenden Industriegebiet und dem zurzeit in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebiet. Die Eignung dieses Standorts ist damit eindeutig gegeben.

Weitere geeignete Planungsalternativen bestehen nicht.

1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen, die in Kapitel 1.2. dieser Unterlage erläutert wurden. Für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten werden.

Dabei erfolgt zunächst eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands im Plangebiet bezogen auf die einzelnen Umweltgüter. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in nachfolgendem Kapitel 2 schutzgutbezogenen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6 dieser Unterlage aus einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können. Wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Umweltwirkungen ist dabei der relative Vergleich zwischen den rechtskräftigen Festlegungen und den neuen d. h. geplanten Darstellungen des Regionalplans. Darzulegen ist, welche zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen bei der Nutzung eines GIB im Vergleich zu einem ASB entstehen können.

Im Rahmen des Scopings werden zunächst unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrads festgelegt.

Die hier vorliegende Scopingunterlage stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar:

ENTWURF UMWELTBERICHT

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung. Zunächst wird hier von einem maximalem „Wirkungsradius“ von circa 2.000 m ausgegangen.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z. B. Fläche, Boden) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit oder Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.5 Wesentliche Datengrundlagen

Die Stadt Meckenheim hat ihrer Anregung zur Änderung des Regionalplans einen Entwurf eines Umweltberichts einschließlich einer Artenschutzprüfung hinzugefügt. Diese Materialien wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet, ergänzt und als Grundlage für die vorliegende Scopingunterlage verwandt.

In Kapitel 2 dieser Unterlage werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands aufgeführt.

1.6 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustands beitragen können.

Um der Maßstabebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Schutzkriterien
<p>Querschnittsorientierte Umweltziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), • die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums und die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), • die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG), • die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 BNatSchG), • die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG), • die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatSchG), • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB). 	

ENTWURF UMWELTBERICHT

<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswerts von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BImSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnfunktion
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante Vorkommen von Pflanzen- / Tierarten • Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen

ENTWURF UMWELTBERICHT

<p>Fläche, Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer • Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsgebiete)

ENTWURF UMWELTBERICHT

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete) • Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaften

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

ENTWURF UMWELTBERICHT

1.7 Relevante Plangrundlagen

Neben den dargestellten Zielen des Umweltschutzes können auch einige Gesamt- oder Fachplanungen wichtige umweltrelevante Bewertungsmaßstäbe für das Plangebiet vorgeben.

Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt.

Im aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg wird der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darstellt. Ein untergeordneter ca. 8.400 m² großer Teilbereich des Plangebiets nördlich der Hochspannungsleitung wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen „Agrarbereich mit spezieller Intensivnutzung“ sowie eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzplan der Stadt Meckenheim ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aktuell ist eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel eine „gewerbliche Baufläche“ im Änderungsbereich darzustellen, geplant.

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen für den Planbereich nicht vor.

Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete Natura2000

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Der Änderungsbereich ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Änderungsbereichs.

ENTWURF UMWELTBERICHT



Abbildung 4: FFH-Gebiete (rot) und Vogelschutzgebiete (grün) im Umfeld der Änderungsbereichs (Quelle: uvo.nrw.de, abgerufen: 13.5.2020)

Nordöstlich des Bereichs befindet sich in etwa 400 m Entfernung das FFH- und Vogelschutzgebiet „Waldreservat Kottenforst“ bzw. „VSG Kottenforst-Waldville“, welches aufgrund seines ausgedehnten Waldgebiets mit einem hohen Anteil naturnaher Altholzbestände, sowie Auenwäldern, Quellsümpfen und Maaren geschützt ist. Neben einem landesweit bedeutsamen Vorkommen des Mittelspechtes gehören der Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, der Rotmilan sowie der Wespenbussard zu den Leitarten des Gebiets.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreis. Festlegungen und Festsetzungen erfolgen über den Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal.

ENTWURF UMWELTBERICHT

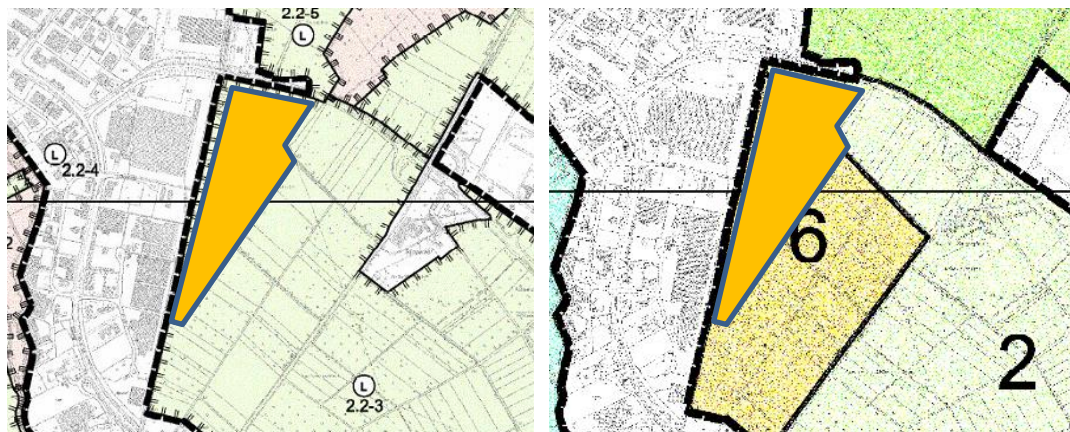


Abbildung 5: Festsetzungskarte des Landschaftsplans

Abbildung 6: Entwicklungskarte des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht/ Rheinbacher Lössplatte“ (2.2-3). Nach Angaben der Entwicklungskarte liegt der überwiegende Teil des Gebiets im Entwicklungsraum Nr. 6 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Vorhaben“. Lediglich im nördlichen Randbereich wird das Entwicklungsziel Nr. 2 „Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft“ verfolgt.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet, aber innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte (LSG-5207-0004). Das durch weite, offenen Ackerfluren gekennzeichnete Gebiet umfasst eine Fläche von circa 682 ha und soll u. a. die verbleibenden typischen Landschaftsstrukturen, z. B. kulturhistorisch bedeutsame Streuobstwiesen, biologisch wertvolle Gräben, Weg- und Feldraine sowie Gehölzbestände und Waldreste, erhalten oder entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist zudem der Erhalt von zusammenhängenden, abwechslungsreichen Landschaftsteilen in Ortsrandlagen sowie die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Gehölzbestände und eingegrünte Ortsränder.

Nordöstlich des Änderungsbereichs liegt das NSG-Kottenforst mit der Objektkennung SU-09. Das rund 2.550 ha große Naturschutzgebiet stellt aufgrund des großen, zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystem ein Gebiet von zentraler Bedeutung im landesweiten und dadurch im europäischen Biotopverbundsystem dar. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen.

ENTWURF UMWELTBERICHT

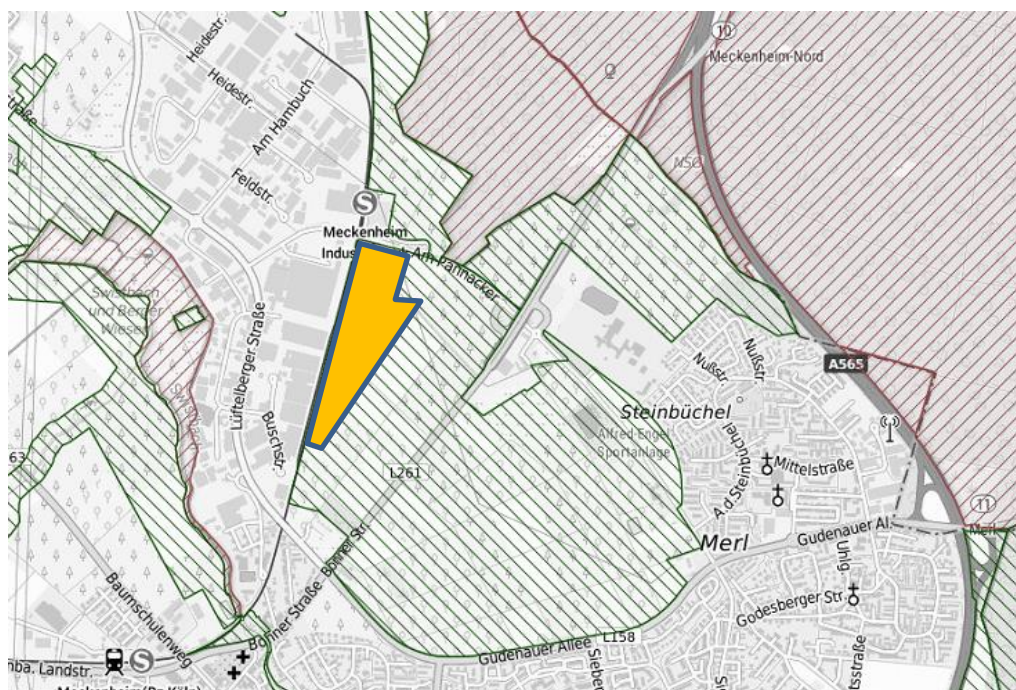


Abbildung 7: Naturschutzgebiete (rot) und Landschaftsschutzgebiete (grün) im Umfeld des Änderungsbereichs (Quelle: uvo.nrw.de, abgerufen: 13.5.2020)

In einer Entfernung von rund 500 Metern verläuft westlich des Plangebiets, getrennt durch die Gleisanlagen und den Industriepark Kottenforst, das Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“ mit der Objektkennung SU-077. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von circa 33 ha und wurde unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen als Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

Geschützte Biotope

Es befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW innerhalb oder angrenzend zum Änderungsbereich.

Naturpark Rheinland

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Rheinland, der sich im Süden der Niederrheinischen Bucht, auf einer Fläche von ca. 1.045 km² zwischen Eifel und Rhein erstreckt. Der Änderungsbereich wird der Wander- und allgemeinen Erholungszone zugeordnet.

Aufgrund der vorliegenden, teils heterogenen Kulturlandschaften des Naturparks werden im allgemeinen Schutzzwecke u. a. zur Entwicklung und Pflege der landschaftlichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus sowie auch der Umweltbildung beschrieben. Kulturlandschaften stehen, im Gegensatz zu Naturlandschaften, unter menschlicher Einflussnahme. Gemäß § 38 LNatSchG NRW steht die Ausweisung von Naturparks in Abhängigkeit mit den Darstellungen des Landesentwicklungsplans oder des Regionalplans. Da der Änderungsbereich bereits aktuell als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die planerische Entscheidung für eine Entwicklung des Gebiets bereits

ENTWURF UMWELTBERICHT

getroffen wurde. Negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Naturparks können ausgeschlossen werden.

2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und die Prognose über zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen konzentriert sich auf den Änderungsbereich, da durch die im Rahmen der Regionalplanänderung ermöglichten Nutzungsänderungen von allgemeinem Siedlungsraum zum gewerblich-industriellen Bereich potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Die Stadt Meckenheim liegt im Regierungsbezirk Köln südwestlich von Bonn, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz und gehört dem Rhein-Sieg-Kreis an.

Naturräumlich betrachtet liegt der Änderungsbereich am südlichen Ende der Haupteinheit „Ville“ (NR-552). Im Stadtgebiet von Meckenheim treffen die Einheiten der „Zülpicher Börde“ (NR-553) von Westen und Süden, das „untere Mittelrheingebiet“ (NR-292) von Osten und „Ville“ von Norden aufeinander. Alle drei Haupteinheiten sind Teil der Niederrheinischen Bucht.

Die Ville stellt sich als Höhenzug in Form einer tektonischen Hochscholle dar, die von Süden nach Norden absinkt. Durch den Braunkohletagebau wurde das Gebiet, besonders im nördlichen Bereich der Ville, großflächig umgestaltet. Der südliche Teil der Ville, auch Waldville genannt, ist von Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Als Untergrund kommen hier Hauptterrassenschotter vor, die von tertiären Sedimenten unterlagert werden. Der hohe Waldanteil lässt sich durch die vorherrschenden stauwasserbeeinflussten Böden (Pseudogleye) erklären.

Als potentielle natürliche Vegetation der Ville über staunassen, gering lössbedeckten Hauptterrassenschottern wird durch den Maiglöckchen-Stielleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht gebildet. Auf Lössböden kommen Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwälder (stellenweise Flattergras-Buchenwälder), artenreiche Hainsimsen-Buchenwälder (stellenweise Perlgras-Buchen-Wälder) sowie Hainsimsen-Perlgras-Buchenwälder vor.

ENTWURF UMWELTBERICHT

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung

2.2.1 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das `Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit´ sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens“ mit den Schutzkriterien „Wohnnutzung“ und „Erholung“.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit´ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 2: Daten- und Informationsgrundlagen für das Schutzgut `Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Erholungsorte (lärmarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohnfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) • Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Straße „Am Pannacker“ und im Westen durch die Schienenstrecke Bonn-Euskirchen begrenzt. Dadurch bestehen bereits aktuell Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm im Planbereich. Zusätzlich sind lärmtechnische Beeinträchtigungen durch gewerbliche und industrielle Betriebe aus dem westlich angrenzenden Industriepark Kottenforst zu verzeichnen. Auch aus dem östlich des Änderungsbereichs entstehenden Unternehmerpark Kottenforst sind Lärm- und Immissionsbelastungen zu erwarten. Ein lärmarmen Erholungsraum wird durch die Änderung somit nicht überplant.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Landschaftsbilds,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ wird für den Änderungsbereich als gering eingeschätzt, da weder im Änderungsbereich noch auf den angrenzenden Flächen Wohngebiete vorhanden sind. Die nächsten Wohnbauflächen liegen ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Der Nutzungsschwerpunkt der überplanten Flächen und der Umgebung liegt auf gewerblichen und industriellen Nutzungen.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Erholung“ wird im Änderungsbereich ebenfalls als gering eingestuft. Durch die angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen, ist das Gebiet bereits aktuell nicht für eine Erholungsnutzung geeignet.

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt´ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie zum anderen der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt´ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

ENTWURF UMWELTBERICHT

Tabelle 3: Datengrundlagen für das Schutzgut `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt`

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Verfahrenskritische Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020) • Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 4909 • ASP I zur 52. FNP Änderung der Stadt Meckenheim, ISR 19.08.2019.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als intensive, landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Äckern dar. Zur Straße „Am Pannacker“ befindet sich ein zweireihiger Gehölzsaum und entlang der Feldwege ist überwiegend ein krautiger Saum ausgebildet. Zur Bahnlinie am westlichen Rand des Änderungsbereichs hat sich ein Saum aus krautiger Vegetation, Sträuchern und vereinzelt Bäumen gebildet. Im nordwestlichen Bereich stockt ein rund 0,12 ha großes Feldgehölz aus Laubbäumen.

Schutzwürdige Bereiche. Biotoptypen, Biotopverbundflächen und Pflanzen

Im Norden des Änderungsbereichs schließt in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ sowie das Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ an. Dabei ist das Beeinträchtigerungsverbot nach § 34 BNatSchG zu beachten. Da das Plangebiet damit jenseits des 300 m „Regelvorsorgebereichs-Bauleitplanung“ gemäß VV Habitatschutz liegt, ist nach Umsetzung der Regionalplanänderung nicht von einer unmittelbaren Gefährdung der NATURA 2000 Gebiete auszugehen. Allerdings lässt die

ENTWURF UMWELTBERICHT

vorgesehene planerische Festlegung auch stark imitierende Industriebetriebe zu. Daher wurde im Rahmen des Regionalplanverfahrens die FFH Verträglichkeit überprüft.

Das Naturschutzgebiet Kottenforst grenzt nord-östlich in 50 m Entfernung an den geplanten GIB an. Auch hier gilt, dass nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Bestandteile verboten sind.

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine schutzwürdigen Biotope. Das nächstgelegte geschützte Biotop liegt westliche des Bereichs im Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“. Es ist durch den Industriepark Kottenforst vom Änderungsbereich getrennt.

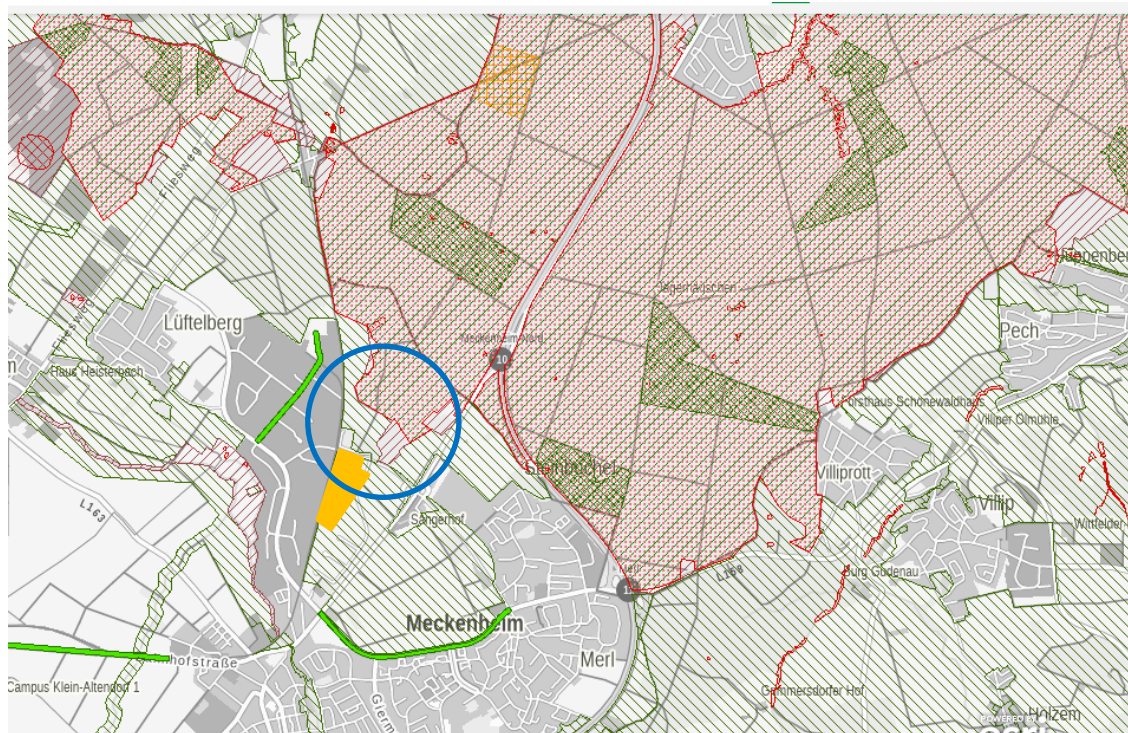


Abbildung 8: Schutzgebiete

Biotopverbundflächen

Der Änderungsbereich ist nicht als Biotopverbundfläche im „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks

ENTWURF UMWELTBERICHT

Köln“ der LANUV NRW verzeichnet. Die nächstgelegene Verbundfläche liegt rund 100 m nordöstlich bzw. nördlich des Bereichs und beinhaltet die Flächen des Naturschutzgebiets sowie des FFH-Gebiets „Waldreservat Kottenforst“. Die Verbundfläche wird durch die Straße „Am Pannacker“ sowie den Parkplatz der S-Bahnhaltestelle „Industriepark Kottenforst“ und ein Waldstück vom Änderungsbereich getrennt.

Südlich und westlich des Änderungsbereichs in mehreren hundert Metern Entfernung verläuft die Verbundfläche „Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim“, die u. a. das Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“ beinhaltet. Es ist durch den Industriepark Kottenforst vom Änderungsbereich getrennt.

Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den Quadranten 3 des Messtischblatts 5308 hinzugezogen. Demnach ist mit einem Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten Arten zu rechnen.

Planungsrelevante Vorkommen

Das Fundortkataster des LANUV NRW (LINFOS) zeigt für den Änderungsbereich keine Funde von geschützten Tier- und Pflanzenarten an. Nordöstlich des Gebiets innerhalb des Naturschutzgebiets „Kottenforst“ ist ein Fundpunkt des Mittelspechts aufgeführt. Im Bereich des FFH-Gebiets sind zudem weitere Fundpunkte verschiedener Arten dargestellt. Im Industriepark Kottenforst westlich des Änderungsbereichs wird in einem Graben, das Vorkommen der Grauen Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) angegeben.

Nach Informationen des LANUV sind 31 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5308/3 gelistet.

Tabelle 4: Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5308 (Bonn-Bad Godesberg) 3. Quadrant

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

ENTWURF UMWELTBERICHT

Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Im Rahmen des Verfahrens zur 52. FNP Änderung der Stadt Meckenheim wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet (ISR 19.08.2019). In diesem Rahmen ist auch eine Ortsbegehung durchgeführt worden. Dabei konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten gefunden werden.

In Ergänzung zu dem durchgeführten Abgleich der LANUV Informationssysteme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Immissionen, Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „schutzwürdige Bereiche“ wird als hoch eingeschätzt, da sich nördlich des Planbereichs im näheren Umfeld des Änderungsbereichs FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete erstrecken.

Für das Schutzkriterium „Biotopverbundflächen“ wird die Empfindlichkeit als gering bis mittel eingestuft, da im Änderungsbereich zwar keine Verbundflächen liegen, aber im näheren Umfeld.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der planungsrelevanten Arten wird für den Planänderungsbereich als gering bis mittel eingeschätzt. Aufgrund der umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen wird ein bedeutendes Vorkommen von planungsrelevanten Arten als unwahrscheinlich betrachtet, aber nicht vollständig ausgeschlossen.

ENTWURF UMWELTBERICHT**2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“**

Das Schutzgut `Fläche, Boden´ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbilds der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzguts „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Das Schutzgut `Fläche und Boden´ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrag Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2017). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in zwei Stufen bewertet (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung).

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die naturnahen Böden sind besonders zu schützen, da sie Funktionen im Naturhaushalt, z. B. für die biologische Vielfalt, als Speichermedium im Wasserkreislauf, als Filter für Schadstoffe und Nährstoffe, für den Grundwasserschutz, auf Grund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder als Kohlenstoffspeicher in einem besonderen Maße erfüllen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Planungen mit unvermeidbaren Eingriffen in den Boden in Abwägung mit anderen Belangen möglichst auf solche Standorte gelenkt werden, bei denen Böden mit geringerer Funktionserfüllung und Naturnähe betroffen sind.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Fläche, Boden´ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

ENTWURF UMWELTBERICHT

Tabelle 5: Datengrundlagen für das Schutzgut `Fläche, Boden´

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenkarte, 3. Auflage, Geologischer Dienst NRW, 2016 Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2016

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Gemäß der digitalen Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (BK50) steht im Änderungsbereich der Bodentyp L5308_S321SW3, ein Pseudogley im westlichen Teil des Gebiets an. Im nordöstlichen und südöstlichen Änderungsbereich ist ein Parabraunerde-Pseudogley ausgebildet. Die Bodenart dieser Bodentypen wird als tonig-schluffig charakterisiert. Für den Parabraunerde-Pseudogley wird die nutzbare Feldkapazität als sehr hoch bis extrem hoch bewertet, der Pseudogley zeigt lediglich eine hohe nutzbare Feldkapazität.

Kenntnisse über Altlasten und / oder schädliche Bodenverunreinigungen innerhalb des Änderungsbereichs liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Schutzwürdige Böden

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird über den Änderungsbereich hinweg unterschiedlich bewertet. Während Teile des Bodens im Westen keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung ausweisen und damit als nicht schutzwürdig klassifiziert werden, wird der Boden im Süden und Südosten aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion als schutzwürdig klassifiziert. Der Boden im nördlichen Änderungsbereich wird ebenso, aufgrund seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion, als schutzwürdig erfasst.

Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Regionalplanänderung soll im Änderungsbereich statt einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. Sowohl im ASB als auch im GIB ist die Ausweisung von Gebieten mit einem hohen Versiegelungsgrad möglich.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der „Schutzwürdigen Böden“ sowie der „Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung,

ENTWURF UMWELTBERICHT

- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Schutzwürdige Böden“ sowie „Fläche“ sind im Planbereich als mittel bis hoch einzuschätzen, da es sich bei den Ackerflächen im Änderungsbereich teilweise um Böden mit hoher Funktionserfüllung handelt und somit eine direkte Betroffenheit vorliegt.

2.5 Schutzgut „Wasser“

Das Schutzgut `Wasser´ steht für die Sicherung der Qualität und der Quantität des Grundwasservorkommens, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushalts. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzten sowie geplante Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Wasser´ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das Schutzgut `Wasser´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 28.01.2020; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserhaushalt: Festgesetzte + vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete, 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 28.01.2020, Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

ENTWURF UMWELTBERICHT**Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung****Oberflächengewässer**

Im nördlichen Plangebiet befindet sich entlang des Wirtschaftswegs ein Wassergraben. Östlich und südlich des Änderungsbereichs verläuft in wenigen Metern Entfernung der Eisbach.

Grundwasser

Das Grundwasser wird dem Grundwasserkörper der Hauptterrassen des Rheinlands zugeordnet. Der oberste Grundwasserleiter lässt sich als Porengrundwasserleiter in Lockergestein aus Sanden und Kiesen der Elsterkaltzeit charakterisieren. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Grundwassermessstellen sind Aussagen über den Grundwasserflurabstand im Änderungsbereich nicht möglich. Die Grundwasserneubildung fällt mit 70 mm pro Jahr eher gering aus.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als hoch (2) und die Schutzfunktion der Deckschicht als ungünstig bewertet. Die Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers im Rahmen der Grundlagenerhebung zur Wasserrahmenrichtlinie ist sowohl in der Menge als auch in der Chemie als schlecht klassifiziert. Die Erreichung der Gewässerqualitätsziele bis 2027 wird als unwahrscheinlich klassifiziert. Zudem sind die Ackerflächen als nitrataustragsgefährdete Gebiete nach § 13 Düngeverordnung gekennzeichnet.

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings innerhalb des geplanten Trinkwasservorsorgegebiets „Dirmerzheim ab 2050“.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen, auch bei extremen Hochwassern besteht kein Risiko einer Überflutung.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“ und „Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,
- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Oberflächenwasser“ wird für die Flächen der Planänderung als gering eingestuft, da keine Betroffenheit zu erkennen ist. Es sind keine oberirdischen regionalbedeutsamen Gewässer zu verzeichnen. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete“ sowie „Grundwasser“ hingegen wird als mittel bis hoch eingestuft..

ENTWURF UMWELTBERICHT

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Das Schutzgut `Luft, Klima´ beschreibt die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z. B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) oder Abgrabungsbereiche können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Luft, Klima´ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das Schutzgut `Luft, Klima´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Klimatope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Fachbeitrag Klimaschutz für den Regierungsbezirk Köln, 2019

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Untersuchungsraum gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich der im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima liegt, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Der Januar

ENTWURF UMWELTBERICHT

ist mit einer mittleren Lufttemperatur von rund 2 °C der kälteste Monat, der Juli mit rund 18,6 °C der wärmste Monat. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rund 650 bis 700 mm. Die Sommermonate von Mai bis September stellen dabei mit rund 60-70 mm monatlich die niederschlagsreicheren Monate dar.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden der Änderungsbereich und die östlich angrenzenden Flächen als Freilandklimatop dargestellt. Dieses Klimatop zeichnet sich u. a. durch einen ungestörten Temperatur-/Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandbiotope besitzen eine wichtige (Austausch-) Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen sowie dichte Siedlungsräume.

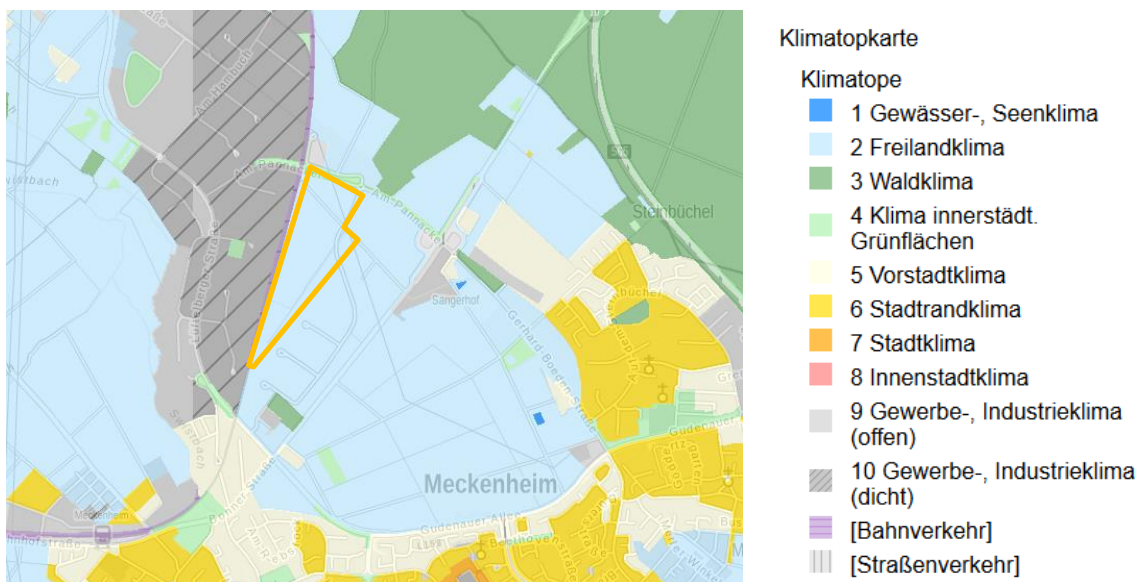


Abbildung 9: Klimatope im Änderungsbereich und seiner Umgebung

(Quelle: klimaanpassung-karte.nrw.de, abgerufen: 13.05.2020)

Die als Freilandklimatop dargestellten Flächen östlich des Änderungsbereichs sind bereits als Gewerbegebiet erschlossen und werden als Gewerbepark „Kottenforst“ einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Die Flächen westlich des Änderungsbereichs werden als dichtes Gewerbe- und Industrieklima erfasst.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Die Empfindlichkeit des Schutzguts `Luft, Klima´ ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Das `Schutzgut Landschaft´ definiert Aspekte des „Landschaftsbilds“ sowie des „Landschaftsraums“. Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Eine weitere Kategorie für das `Schutzgut Landschaft´ stellen die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) des LANUV NRW dar.

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt. Die Betroffenheit eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteilen (gLB) im Umweltbericht verfahren. Durch gLB sind kleinräumige Landschaftsbereiche und -strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

Die UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushalts und Landschaft dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Landschaft´ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 8: Datengrundlagen für das Schutzgut `Landschaft´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Januar 2020
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind (Unzerschnittene verkehrssarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, GEObasis.nrw, Nov 2014

ENTWURF UMWELTBERICHT

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) | <ul style="list-style-type: none">• LANUV |
|--|---|

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Landschaftsbild in der Region Meckenheim wird typischer Weise durch intensiv genutzte Obstanbaukulturen geprägt. Aufgrund der günstigen klimatischen Lage stellt die Region ein bedeutsames Gebiet für den Obstanbau in Deutschland dar. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist gekennzeichnet durch eine intensive gewerbliche und industrielle Nutzung. Die angrenzenden Flächen sind zum größten Teil versiegelt und bebaut.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Durch den Industriepark Kottenforst und die Bahnstrecke westlich, den gerade entstehenden Unternehmerpark Kottenforst östlich und südlich des Änderungsbereichs sowie die Straße Am Pannacker nördlich ist der Änderungsbereich zu allen Seiten von anthropogenen Versiegelungen umgeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte (LSG-5207-0004). Das durch weite, offenen Ackerfluren gekennzeichnete Gebiet umfasst eine Fläche von circa 682 ha und soll u. a. die verbleibenden typischen Landschaftsstrukturen, z. B. kulturhistorisch bedeutsame Streuobstwiesen, biologisch wertvolle Gräben, Weg- und Felldraine sowie Gehölzbestände und Waldreste, erhalten oder entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist zudem der Erhalt von zusammenhängenden, abwechslungsreichen Landschaftsteilen in Ortsrandlagen sowie die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Gehölzbestände und eingegrünte Ortsränder.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Beim Schutzgut Landschaft steht die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum im Vordergrund.

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen,
- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Landschaftsbild“ und „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ wird im Plangebiet aufgrund der Bestandsaufnahme und der Vorprägung als gering eingeschätzt.

ENTWURF UMWELTBERICHT

2.8 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzguts `Kultur- und sonstige Sachgüter´ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Kulturgüter und sonstige Sachgüter´ sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: **Datengrundlagen für das Schutzgut `Kulturgüter und sonstige Sachgüter´**

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege	LVR, Stadt Meckenheim

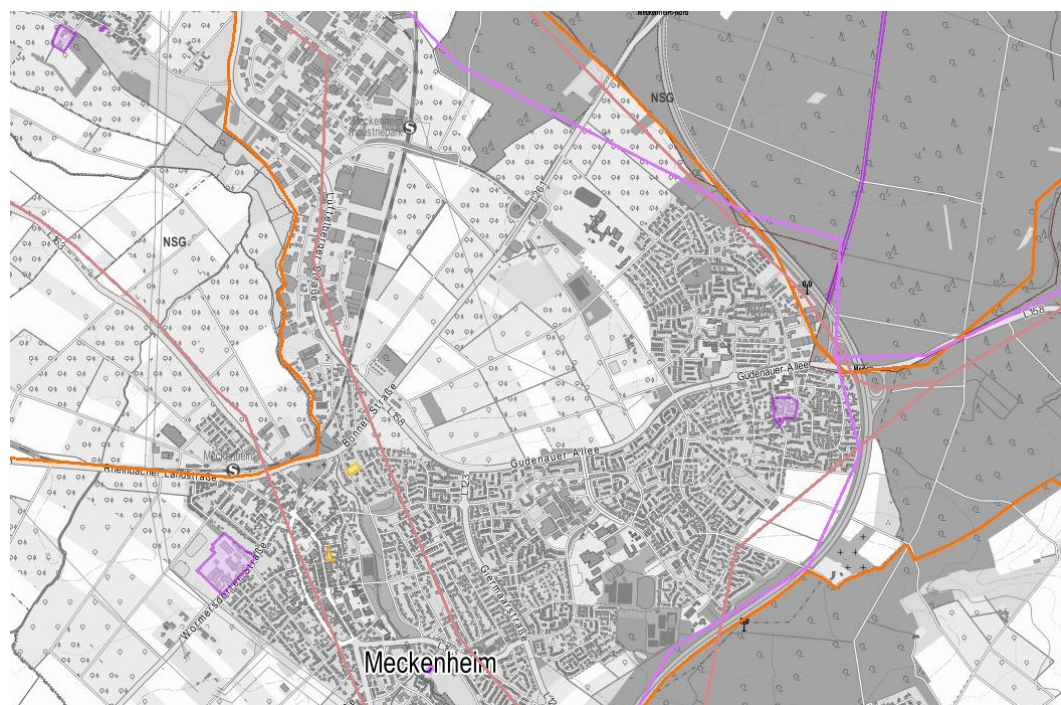
Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche sind zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. Auf der benachbarten Fläche könnte ein jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Siedlungsplatz, ein römischer Platz, frühmittelalterliche Gräber sowie mittelalterlich-neuzeitliche Wege aufgedeckt werden. Davon können sich beispielsweise Pfostenlöcher, verfüllte Siedlungsgruben, Siedlungsschichten oder Umfassungsgräben erhalten haben. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden. Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für den Änderungsbereich eine konkrete Befunderwartung. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind nicht auszuschließen.

Kulturlandschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde. Diese ist gekennzeichnet durch traditionelle Ackerbaugebiete auf einer lössbedeckten, weitgehend ebenen Fläche. Seit der Steinzeit wurde das Gebiet aufgrund seiner hervorragenden Voraussetzung für die Landwirtschaft genutzt.

ENTWURF UMWELTBERICHT



- | | |
|--|---|
|  Kulturlandschaften |  Kulturlandschaftspflege |
|  Kulturlandschaftsbereich Landesplanung |  Archäologie |
|  Kulturlandschaftsbereich Regionalplanung |  Denkmalpflege |
|  Gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal |  Landeskunde |
| |  Naturschutz |

Abbildung 10: Kulturlandschaftsbereiche und bedeutsame Bereiche im Änderungsbereich und im Umkreis (Quelle: kuladig.de, abgerufen: 25.05.2020)

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme durch Industrie und

ENTWURF UMWELTBERICHT

Gewerbe empfindlich.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und „Denkmalpflege und Archäologie“ wird aufgrund der Bestandsbeschreibung als gering bis mittel eingeschätzt. Es werden keine regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die Planänderung tangiert.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 3) berücksichtigt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands und die Wirkung der Regionalplanänderung auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in den folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Absichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1.1 Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Schutzkriterien Wohnfunktion bzw. Wohnumfeld und Erholung von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ und gegenüber dem Schutzkriterium „Erholung“ wurden im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bewertet.

Durch die Umwandlung des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung wird keine direkte Betroffenheit für die Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld ausgelöst, da der Änderungsbereich vollständig von gewerblicher und industrieller Nutzung umgeben ist. Eine

ENTWURF UMWELTBERICHT

Wohnnutzung ist im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht möglich. Die gewerbliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche führt jedoch zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen durch den Lieferverkehr sowie zu verkehrsbedingten Lärmimmissionen und hat somit auch Auswirkung auf die Wohnfunktion im Umfeld.

Für den Änderungsbereich besteht das Ansiedlungsinteresse des Unternehmens Rasting, welches auf der Fläche, in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort, ein neues Fleischwerk errichten will. In welchem Maße Auswirkungen für die bereits genannte oder auch andere Nutzungen auftreten, kann erst auf Grundlage eines konkreten Nutzungskonzepts ermittelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung werden neue potentiell erhebliche Immissionen gutachterlich auf die geplanten Bauflächen und Baugebiete bezogen eingeschätzt. Diese müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Die Vereinbarkeit einer Planung mit den rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium „Erholung“ stellen sich, aufgrund der umgrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen als gering dar. Die Fläche ist bereits im Bestand nicht für eine Erholungsnutzung geeignet. Eine Funktion als Naherholungsbereich ist nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Wohnen“ wird als gering eingestuft. Mögliche Immissionen durch gewerbliche Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Erholung“ wird als gering eingestuft. Die Erholungsfunktion ist bereits im Bestand nicht gegeben.

3.1.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Für das Schutzgut `Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt` sind die Auswirkungen auf die Schutzkriterien geschützte Bereiche, Biotope und Biotopverbundflächen sowie planungsrelevante/verfahrenskritische Vorkommen von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „geschützte Bereiche“ wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als hoch eingeschätzt. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Biotopverbundflächen“ und „planungsrelevanten Arten“ wird hingegen als gering bis mittel eingeschätzt.

Auf Ebene der Regionalplanung sind die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen relevant für das Schutzkriterium „Tiere und Pflanzen“. Es gibt keine Hinweise darauf, dass planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen von der Planänderung betroffen sind. Daher sind auch erheblich negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich.

Für die nachfolgende Planungsebene sind die planungsrelevanten Arten von wichtigem Belang und wurden in Rahmen einer Artenschutzrechtliche Prüfungen zur 52. Flächennutzungsplanänderung (ISR 19.08.2019) eingehend betrachtet. Dabei konnten

ENTWURF UMWELTBERICHT

keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten gefunden werden.

Aufgrund der Entfernung von rund 400 m zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Waldreservat Kottenforst - Waldville“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Änderung des Regionalplans durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die potentiellen Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse auf dieser Planungsebene nicht ausreichend d.h. abschließend bestimmt werden können. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, sowie seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind die Auswirkungen des Straßen- und Gewerbelärms sowie der zu erwartenden Lichtimmissionen auf die im Vogelschutzgebiet benannten bedeutsamen Arten nicht pauschal auszuschließen. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen.

Dem FFH- und Vogelschutzgebiet vorgelagert befindet sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst“ (SU-091), welches unweit nördlich der Straße Am Pannacker beginnt. Analog zur FFH-VP können auf dieser Planungsebene die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzziele nicht abschließend beurteilt werden, Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung die lärmbedingten Einflüsse zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen gegen eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation zu treffen. Dabei sind insbesondere die stofflichen Emissionen durch die industrielle Nutzung sowie weitere Einflussfaktoren wie Licht und visuelle Effekte (u. a. Bewegungen, Siluettenwirkungen) zu beurteilen (s.o.).

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Schutzwürdige Bereiche“ wird als hoch eingestuft. Hier sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbindlich festzulegen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden BSN (NSG und FFH Gebiet) auszuschließen und damit eine raumverträgliche Regionalplanänderung sicherzustellen.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Biotopverbundflächen“ wird als gering bis mittel eingestuft.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Planungsrelevante Vorkommen“ wird als gering eingestuft. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanung.

3.1.3 Schutzgut „Fläche, Boden“

Für das Schutzgut `Boden und Fläche` sind vorwiegend die Auswirkungen auf die

ENTWURF UMWELTBERICHT

„schutzwürdigen Bodenfunktionen“ und die „Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als mittel bis hoch bewertet.

Der Änderungsbereich ist im Bestand als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dementsprechend sind bereits großflächige Versiegelungen des Bodens möglich. Durch die Ausweisung des GIB werden keine zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Schutzwürdige Böden“ und „Flächeninanspruchnahme“ wird als gering bis mittel eingestuft.

3.1.4 Schutzgut „Wasser“

Für das Schutzgut `Wasser` sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete sowie Grundwasser von Bedeutung. Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Oberflächenwasser“ als gering eingestuft. Für die Schutzkriterien „Grundwasser“ sowie „Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete“ wurde hingegen eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit festgestellt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind vom Änderungsbereich nicht betroffen. Allerdings liegt der Änderungsbereich innerhalb des Einzugsgebiets der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim, für die ein Wasserschutzgebiete Dirmerzheim ab 2050 geplant ist. Voraussichtlich wird für den Änderungsbereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt. Entsprechend stellt die Umwandlung in ein GIB eine Verschlechterung dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überbauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird von der Oberen Wasserbehörde angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Dies ist aufgrund der bereits aktuell als schlecht eingestuften Menge des Grundwasserkörpers als deutlich negativ zu klassifizieren. Laut Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde im Rahmen des Scopings ist zur Minimierung der Einflüsse, im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung, ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der WRRL nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Infolge einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten ist von einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers (274_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes) wird als schlecht bewertet und die Ackerflächen als nitrataustragsgefährdete Gebiete klassifiziert. Eine Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächen und eine Versiegelung des Bereichs minimieren einen weiteren Eintrag von Nitrat aus dem Erdreich in das Grundwasser. Somit kann die gewerbliche/industrielle Nutzung gegenüber dem Schutzkriterium „Grundwasser“ eine zumindest teilweise positive Umweltauswirkung entfalten, da bisherige Einträge durch Niederschlagswasser vermindert bzw. vermieden werden und eine weitere Dünung der landwirtschaftlichen Flächen ausbleibt.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Oberflächengewässer“ wird als gering eingestuft.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Überschwemmung- und Wasserschutzgebiete“ sowie „Grundwasser“ wird als mittel bis hoch eingestuft. Im Rahmen der Bauleitplanung und nachlaufenden sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, die den Schutzstatus IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Dirmerzheim beachten.

3.1.5 Schutzgut „Klima, Luft“

Für das Schutzgut `Klima und Luft` sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Reinhaltung der Luft und der Klimatope von Bedeutung. Die Empfindlichkeit wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Der Änderungsbereich entfaltet keine Funktion und somit keine Bedeutung für die klimatische Regenerations- und Austauschfunktion der Region. Das Gebiet ist im geltenden Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Eine Bebauung und Versiegelung der Flächen ist also bereits im Bestand möglich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima handelt es sich beim Änderungsbereich im Bestand um Flächen mit Freilandklima. Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es jahreszeitlich bedingt zur Entstehung von Kaltluft kommen. Die Nutzung eines Gewerbe- und Industriegebiets führt zu einer Veränderung des lokalen Temperatur- und Wasserhaushalts sowie zu einer Verringerung der Durchlüftung der umgebenden Gewerbe- und Industriegebiete.

Zentrale Aufgabe der Luftreinhaltung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer zuträglichen Luftqualität, sowohl im lokalen Umfeld wie auch im weiträumigen Maßstab. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist durch die gewerbliche und industrielle Nutzung und der zu erwartende Verkehrszunahme nicht auszuschließen. Die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet lässt, im Vergleich zum ASB, industrielle Betriebe mit größerem Emissionspotenzial zu, die durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse Nähr- und Schadstoffen freisetzen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen muss nachgewiesen werden, dass die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass trotz der Mehrbelastung der Emissionen durch den Lieferverkehr und die künftige gewerbliche/industrielle Nutzung auch künftig Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM10 und PM2,5) oder Stickstoffdioxid

ENTWURF UMWELTBERICHT

(NO₂) gemäß 39. BImSchV im Änderungsbereich nicht erreicht werden. Mit Hilfe von technischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Nutzung den rechtlichen Anforderungen gegenüber Immissionen entspricht.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Klima/Luft“ wird als mittel eingestuft. Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der gewerblichen/industriellen Nutzung gutachterlich nachzuweisen.

3.1.6 Schutzgut „Landschaft“

Für das Schutzgut Landschaft sind vorwiegend die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, unzerschnittene verkehrsarme Räume und den Landschaftsschutz von Bedeutung. Die Empfindlichkeit Schutzkriterien „Landschaftsbild“ und „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ wurde in der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Im Vergleich mit dem bestehenden ASB und der dort bereits begonnenen gewerblichen Entwicklung treten durch das gelante Industriegebiet keine wesentlich erheblicheren Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche wie Landschaftsschutzgebiete oder Landschaftsbildeinheiten auf.

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg Kreises hat im Rahmen des Scopings keinen Widerspruch gem. § 20 LNatSchG NRW vorgebracht. Daher wird davon ausgegangen, dass der Landschaftsschutz im Planbereich mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Unzerschnittene verkehrsarme Bereiche sind nicht betroffen.

Das Ortsbild ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen westlich und östlich des Änderungsbereichs gekennzeichnet. Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können u. a. durch Festsetzung und Neuanlage von Begrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Bereiche (Naturpark, Landschaftsschutzgebiete), Landschaftsbildeinheiten oder UZVR auf. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das `Schutzgut Landschaft´ als gering einzuschätzen.

3.1.7 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind vorwiegend die Auswirkungen auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und die Denkmalpflege sowie Archäologie von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bis mittel eingeschätzt.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Aufgrund der archäologischen Funde in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs besteht auch für diese Fläche eine konkrete Befunderwartung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur Bewertung der Fläche auf der Grundlage des § 2 DSchG NRW zunächst eine Erhebung des Ist-Bestands an Bodendenkmälern im Gebiet notwendig.

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z. B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden.

Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NRW geregelt werden. Diese denkmalrechtlichen Vorgaben stehen der geplanten Regionalplanänderung nicht entgegen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und „Denkmalpflege und Archäologie“ werden als gering bis mittel eingestuft.

3.2 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleiben die Festlegungen des Regionalplans bestehen. Der derzeit gültige Regionalplan stellt für den Änderungsbereich einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Bestand wird die Fläche derzeit landwirtschaftliche genutzt.

Im ASB sind neben Wohngebieten auch gemischt genutzte Gebiete mit einem gewerblichen Anteil oder Sondergebiete wie für großflächigen Einzelhandel möglich. Eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche ist aufgrund der angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht wahrscheinlich. Allerdings könnte im Änderungsbereich das angrenzende Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ erweitert bzw. ergänzt werden. Entsprechend wäre auch bei Nichtdurchführung eine Entwicklung des Gebiets möglich.

3.3 *Voraussichtliche Umweltauswirkungen*

Mit der planungsrechtlichen Festlegung eines GIB sind verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Einwirkungen können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung oder auch teilweise zur Verbesserung der Umweltpotentiale und -funktionen führen. Durch die Umwandlung eines ASB zu einem GIB sind allerdings verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt bereits im Bestand möglich.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Durch die mögliche Neubebauung des Gebiets erfolgt eine Versiegelung des Bodens mit den daraus resultierenden Folgen. Zum einen kommt es zu einer Bodenverdichtung durch Baumaschinen. Die Grundwasserneubildung/ Versickerung wird durch die Versiegelung gehemmt. Lebensräume von Tieren und Pflanzen verschwinden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer kleinräumigen Erwärmung, die ggf. Folgen für das Kleinklima nach sich zieht. Auch Tiere und Pflanzen in den angrenzenden Schutzgebieten können durch die näher rückende Bebauung beeinträchtigt oder gestört werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Neubebauung verändert. Ebenfalls können Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und auf Sichtbeziehung zu Baudenkmalern entstehen. Durch das Graben können Bodendenkmale beeinträchtigt werden.

Für den Menschen können Auswirkungen durch den Schall oder Verkehr induziert werden. In Bezug auf gewerbliche Nutzungen oder Einzelhandelsbetriebe müssen die Auswirkungen durch den Gewerbelärm auf die derzeitige und eine weitere künftige Wohnnutzung untersucht werden. Je nachdem, welche Betriebe sich ansiedeln, können Auswirkungen durch den Verkehr (Lärm, verändertes Straßenbild) entstehen.

Diese Einflüsse sind bereits im Bestand im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich. Durch die Änderung in ein Gebiet mit gewerblicher und industrieller Nutzung sind besonders stärker emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Fläche möglich. Da diese Betriebe i. d. R. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen und die Emissionen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen müssen sind die Auswirkungen als nicht erheblich negativ zu bewerten.

3.4 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Betroffenheit (Bewertung der Umweltauswirkungen) innerhalb eines dreistufigen Beurteilungssystems (gering = +, mittel = ++, hoch = +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden. Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, welche potentiellen Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet und damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Tabelle 1: Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

	Empfindlichkeit gegenüber Umwelt-auswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	Wohnen: +	+	mit Luft, Klima und Landschaft	Immissionen (Gewerbe, Lärm, Verkehr)
	Erholung: +	+	mit Landschaft	
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: +++)	+++	mit Landschaft	Emissionen/ FFH, durch entsprechende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.
	Biotope: +/++)	+/+++	mit Landschaft	

ENTWURF UMWELTBERICHT

	Planungsrelevante/ verfahrenskritische Vorkommen: +/++	+		Planungs- relevante Arten
Fläche, Boden	++/+++	+ / ++	mit Landschaft und Wasser	
Wasser	Oberflächengewässer: +	+	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	
	Überschwemmungsgebiete: +	+	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	
	Wasserschutzgebiete: ++/+++	++/+++	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	Wirkpfad Niederschlags- wasser/ Boden
	Grundwasser: ++/+++	++/+++	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	Wirkpfad Niederschlags- wasser/ Boden
Luft, Klima	+	++ (durch technische Maßnahmen)	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	Vertiefende Gutachten (Emissionen, Staub, etc.)
Landschaft	+	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+ / ++	+ / ++		

3.5 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt. Über die dort beschriebenen Zusammenhänge hinaus sind keine erheblichen, für die regionalplanerische Ebene relevanten Wechselwirkungen festzustellen.

3.6 FFH-Verträglichkeit

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

ENTWURF UMWELTBERICHT

Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden sind. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Das FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5308-4001 „Kottenforst-Waldville“ liegen zwar außerhalb des Änderungsbereichs sowie außerhalb des 300 m Prüfradius um Natura2000-Gebiete herum, allerdings kann bei industriellen Nutzungen eine Beeinträchtigung auch bei einem Abstand von 300 m nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Daher ist eine FFH-Vorprüfung im November 2020 erstellt worden.

Zusammenfassend sind infolge der Planänderung Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie auf das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Lebensräume nach Anhang I nicht ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verbrennungs- und Betriebsprozesse nicht abschließend beurteilt oder geregelt werden. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen.

3.7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ wurde eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Planungsbüro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2019) durchgeführt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen oder eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten gefunden werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkungen der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Bewertung der Umweltauswirkungen setzt die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich voraus. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen getroffen:

ENTWURF UMWELTBERICHT

- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung und Baustelleneinrichtung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung des Oberbodens
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebiets mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstands, da Einfluss auf Habitate,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Technische und planerische Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen (Lärm, Licht, Stoffe) zur Verhinderung der angrenzenden Schutzgebiete des Kottenforstes /NSG/FFH),
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwassereinträgen im Hinblick auf die geplante Trinkwasserschutzzone IIIb,
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung.

5. Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d. h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu erarbeitenden Untersuchungen und Fachgutachten sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen, z. B. für die Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen. Hierzu gehören z. B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

ENTWURF UMWELTBERICHT**6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage. Insgesamt ist die Datengrundlage (s. Kap 1.4) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und als gut zu bewerten.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/ Rhein-Sieg wird der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) der Stadt Meckenheim erweitert und so eine Erweiterung des „Unternehmerparks Kottenforst“ ermöglicht.

Da im Änderungsbereich Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i. V. m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB's zu erwarten sind. Die geplante Erweiterung des GIB knüpft an den vorhandenen gewerblichen Bestand an.

Erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit´ und `Klima, Luft´ sind nicht zu erwarten. Mögliche Immissionen durch gewerbliche und industrielle Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und

ENTWURF UMWELTBERICHT

Richtwerten entsprechen und dies auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich nachweisen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut `Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt´ bzw. auf das Schutzkriterium „Schutzwürdige Bereiche“ sind auf dieser Planungsebene nicht anschließend zu bewerten. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (ISR 2020) können Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus Verbrennungs- und Betriebsprozessen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes und des NSG keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen. Für das Schutzgut `Wasser´ sind Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Grundwasser“ und „geplante Wasserschutzgebiete“ durch Maßnahmen zu minimieren. Bezogen auf die Schutzgüter `Landschaft´ und `Kulturgüter und sonstige Sachgüter´ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

8. *Anlagen und Quellenangaben*

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. 3465, 3505)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Veränderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März

ENTWURF UMWELTBERICHT

2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Landeswassergesetz (LWG) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Fachplanungen

- Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreises
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Weitere Quellen

- ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2019): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A „unternehmerpark Kottenforst II“ in Meckenheim
- ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2020): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II
- Rhein-Sieg-Kreis (2017): Gewerbeflächenkonzept 2035

Internetquellen

- Artenschutzinformationen: LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- Bodenkarte (BK 50): Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

ENTWURF UMWELTBERICHT

Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf>

- Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten: „Klimaanalyse“: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
- Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig): LVR (Landschaftsverband Rheinland): <https://www.kuladig.de/>
- LINFOS, Landschaftsinformationssammlung: LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018): <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
- Natura 2000 Gebiete in NRW: LANUV, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>
- Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV: www.ekl.nrw.de/ekat/

Anlage 1: Datengrundlage: Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Verfahrensbeteiligte**06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenchaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter
Nr: 160000	Stadt Meckenheim Bahnhofstraße 22 53340 Meckenheim
Nr: 164000	Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach
Nr: 168000	Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115 53913 Swisttal
Nr: 170000	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53343 Wachtberg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahwald 7 51469 Bergisch Gladbach

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 255000	Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen Walramstraße 12 53879 Euskirchen
Nr: 258000	Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Roitzheimer Str. 3-7 53879 Euskirchen
Nr: 264000	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 282000	Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 53113 Bonn
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 329000	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz
Nr: 330000	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz
Nr: 331000	Kreis Ahrweiler Untere Landesplanungsbehörde Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Nr: 332000	Stadt Remagen Bachstr. 2 53424 Remagen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 333000	Gemeinde Grafschaft Ahrtalstr. 5 53501 Grafschaft-Ringen
Nr: 334000	Verbandsgemeinde Altenahr Bauabteilung Roßberg 3 53505 Altenahr
Nr: 336000	Kreis Altenkirchen Regional- und Landesplanung Parkstraße 1 57610 Altenkirchen
Nr: 341000	Kreis Neuwied Abt. 6/10-62 Planung Kreisentwicklung Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln



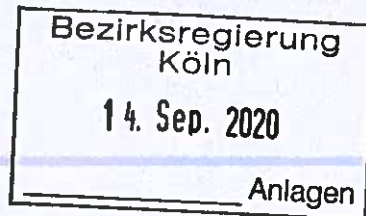
Teil E.

Anhang

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

An
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
z. Hd. Herrn Schilling
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln



Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Florian Wichert

Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.44
53340 Meckenheim

T: 02225/917- 312
F: 02225/917- 66115

www.meckenheim.de

florian.wichert@meckenheim.de

04.09.2020

Mein Zeichen: 61

i.V. Ru-14/9

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 52. Änderung für den Planbereich – Unternehmerpark Kottenforst II- hier: Anregung auf Regionalplanänderung im Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg

Sehr geehrter Herr Schilling,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Meckenheim beabsichtigt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich – Unternehmerpark Kottenforst II – durchzuführen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung eines Industrieunternehmens im räumlichen Zusammenhang des bestehenden Gewerbeparks zu schaffen. Die Planung umfasst einen Geltungsbereich von 12,2 ha und bildet einen wesentlichen Baustein zur weiteren Entwicklung des Unternehmerparks Kottenforst. Für die Fläche des aktuellen Plangebietes liegt die konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens vor. Es besteht jedoch die betriebsbedingte Notwendigkeit, für die entsprechende planungsrechtliche Sicherung bzw. Umsetzung die Flächen als gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) auszuweisen.

In unseren Gesprächsterminen am 15.06.2018 und 28.08.2019 haben wir uns hierzu bereits ausgetauscht, mit dem Ergebnis, Ihrer Empfehlung, für das geplante Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPIG NRW anzustreben. Auf mein diesbezügliches Schreiben vom 16.12.2019 mussten Sie mir leider mit Antwortschreiben vom 11.03.2020 mitteilen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPIG NRW nicht vorliegen. Ihre weitergehende Begründung hierzu kann ich nachvollziehen.

Um die Planungen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dennoch bauleitplanerisch abzusichern, rege ich eine Änderung des Regionalplanes an, die ich nun hiermit bei Ihnen einreiche.



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 – 0
F: (0 22 25) 917 – 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rhelnbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

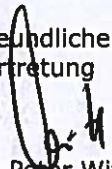
BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEK380
PBNKDEFF

In den Anlagen finden Sie die Begründung zur Regionalplanänderung, entsprechend Ihrer Ausführungen mit einer Darstellung des kommunalen Bedarfs, sowie ein Entwurf des Umweltberichts als Grundlage für das Beteiligungsverfahren. Des Weiteren sind als Anlage die Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Anlass, Ziel und Planungsinhalt beigelegt.

Da die Stadt Meckenheim an einer raschen Umsetzung der Planung interessiert ist, sind die Ratsbeschlüsse über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits eingeholt worden, die Beteiligungsverfahren nach § 3.1 und § 4.1 BauGB laufen derzeit. Die benannten Beschlussvorlagen und Auszüge aus der Niederschrift habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Sämtliche Anlagen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Kommen Sie bei Rückfragen gerne auf mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB
Kottenforst II

Haan, 10.11.2020



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1 Fon: 02129-566 209 – 0
42781 Haan Fax: 02129-566 209 – 16
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de



1 Allgemeine Angaben	
Natura2000-Gebiete	FFH-Gebiet Waldreservat Kottenforst
	VSG Kottenforst-Waldville
Lage des Plans/Projekt	Außerhalb des Schutzgebietes (ca. 400 m)
Plan-/ Projekttyp	Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg
Plan/ Projekt	Regionalplanänderung Meckenheim
Bisherige Darstellung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Geplante Darstellung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Flächengröße	Ca. 12 ha
Beschreibung	Laut des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Rhein-Sieg Kreises (Stand 2017) sowie des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung Köln sind besonders in der Stadt Meckenheim die Reserveflächen für die industrielle Nutzung nicht ausreichend vorhanden. Zudem liegt für die Fläche des aktuellen Änderungsbereichs eine konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens Rasting vor. Am aktuellen Standort im „Industriepark Kottenforst“ sind die Kapazitätsgrenzen des Unternehmens bereits erreicht. Um dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können, ist daher die Ergänzung des angrenzenden Unternehmerparks Kottenforst um Industrieflächen erforderlich.
2 Schutzgebiete	
2.1 FFH-Gebiet	
Objektbezeichnung	Waldreservat Kottenforst
Objektkennung	DE-5308-303
Gebietsbeschreibung	Der Kottenforst ist ein ausgedehntes Waldgebiet auf der nahezu ebenen Rhein-Hauptterrasse mit teilweise pseudovergleyten, feuchten bis staunassen Decklehmen. Etwa 60 % der Fläche wird von Laubwald mit hohem Anteil naturnaher Altholzbestände bedeckt. Im Westen finden sich meist großflächige Eichen-Hainbuchenwälder, im Osten wächst Buchenwald. Die jüngeren Wälder im Westen sind überwiegend Eichenbestände. Die "Maare", kleine meist sommertrockene Waldtümpel in staunassen Bodensenken, werden nur durch Regen und Oberflächenwasser aus Draingräben gespeist. Naturnahe Quellsiepen in sehr steilen Kerbtälchen kommen am West-, vor allem aber am steil zum Rheintal abfallenden Südosthang vor. Im Norden liegt das NSG "Katzenlochbachtal" mit ausgezeichneten Erlen-Auwäldern und Quellsümpfen am Talhang.
Bedeutung für Natura 2000	Der Kottenforst repräsentiert einen der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Naturraum (bedeutendes lindenreiches Stieleichen-Haimbuchenwaldgebiet, Buchenaltholzbestände) mit landesweit bedeutenden Mittel-, Grau- und Schwarzspechtvorkommen. Bemerkenswert ist auch die Wasservegetation vieler Maare, die gleichzeitig wichtige



	Amphibien-Laichbiotope u. a. für Springfrosch und Kammmolch sind.
Schutzzweck	Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Feuchtwald-Gebietes mit z.T. naturnahen Fließ- und Stillgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard.
Gebietsgröße	Ca. 2.500 ha
Verletzlichkeit / Gefährdung	Abgas-, Abwasser- und Lärmemission der parallel verlaufenden Autobahn- und Straßentrasse. Entwässerung seit etwa 300 Jahren.
Erhaltungsziele/ Maßnahmen	<p><u>Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)</u> Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Hirschkäfer und Mittelspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes <p><u>Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Waldmeister-Buchenwald (9130)</u> Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Schwarz- und Grauspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von



	<p>Großhöhlen- und Uraltbäumen</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p><u>Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Pirol und Nachtigall) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p><u>natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charatea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna mit Gelbbauchunke, Springfrosch und Kammmolch durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen- Freihaltung von Mülleinträgen oder Verfüllungen, ggf. Entfernung von Beeinträchtigungen oder vorsichtige Entschlammung- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts <p><u>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none">- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)- Vermeidung von Eutrophierung
--	---



Potentiell betroffene Lebensraumtypen (im Umfeld des Plangebiets; 1 km Radius)	<ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
2.2 Vogelschutzgebiet	
Objektbezeichnung	Kottenforst-Waldville
Objektkennung	DE-5308-401
Gebietsbeschreibung	Das Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ ist ein ausgedehntes Waldgebiet auf der nahezu ebenen Rhein-Hauptterrasse. Etwa 50 % der Fläche wird von Laubwald, meist großflächige Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Anteil naturnaher Altholzbestände bedeckt. Die jüngeren Wälder im Westen sind überwiegend Eichenbestände. Die "Maare", kleine meist sommertrockene Waldtümpel in staunassen Bodensenken, werden nur durch Regen und Oberflächenwasser aus Draingräben gespeist. Naturnahe Quellsiepen in sehr steilen Kerbtälchen kommen am West-, vor allem aber am steil zum Rheintal abfallenden Südosthang vor. Im Norden liegt das NSG "Katzenlochbachtal" mit ausgezeichneten Erlen-Auwäldern und Quellsümpfen am Talhang.
Bedeutung für Natura 2000	Das VSG/FFH-Gebiet 'Waldreservat Kottenforst mit Waldville' repräsentiert einen der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Naturraum mit einer landesweit bedeutsamen Mittelspechtpopulation. Zu den gebietstypischen Leitarten des VSG gehören ferner Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.
Schutzzweck	Landesweit bedeutsame Mittelspechtpopulation, weitere gebietstypische Arten sind Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard
Gebietsgröße	Ca. 3.500 ha
Verletzlichkeit / Gefährdung	Abgas-, Abwasser- und Lärmemission der parallel verlaufenden Autobahn- und Straßentrasse. Entwässerung seit etwa 300 Jahren.
Erhaltungsziele/ Maßnahmen	<p><u>Mittelspecht</u></p> <p>Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch Erhalt, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Lebensräume wie Stieleichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder.</p> <p>Insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung des Eichenwaldanteils, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen; - Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen - Förderung alter bis uralter grobborkiger Laubbäume; - Vermeidung der Zerschneidung (z. B. Straßenbau); - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis



	<p>Juni.</p> <p><u>Schwarzspecht und Grauspecht</u></p> <p>Erhaltung und Förderung der Populationen durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Buchenaltwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen; - Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Wald- und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen; - Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebots geeigneter Brutbäume; - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide); - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juli
<p>Potentiell betroffene Arten</p> <p>(im Umfeld des Plangebiets; 1 km Radius, Auswertung LINFOS NRW)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelspecht - Schwarzspecht
<p>3 Mögliche Planauswirkungen</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei Umsetzung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p>	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
Direkte Flächeninanspruchnahme	Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Baufeldräumung sowie anlagebedingte Silhouettenwirkung, Kollisionen an Gebäuden
Akustische Reize (Schall)	Lärm und Erschütterungen durch Bautätigkeiten sowie durch den Betrieb und Verkehr
Optische Reize (mit Licht)	Visuelle Wirkungen durch die Bautätigkeit (z. B. Kräne, Baustellenausleuchtung), anlagebedingte, visuelle Veränderungen (Gebäude) und den Betrieb (Verkehr und Beleuchtung)
Nährstoffeintrag (Stickstoff- und Phosphatverbindungen)	Stoffliche Einwirkungen durch Baufahrzeuge (baubedingt) und durch Mehrverkehr und gewerbliche / industrielle Nutzung (betriebsbedingt)
Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehend Schadstoffe	Stoffliche Einwirkungen durch Baufahrzeuge (baubedingt) und durch Mehrverkehr und gewerbliche / industrielle Nutzung (betriebsbedingt)



4 Potentielle Beeinträchtigung		
4.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen		
Lebensraum	Erhaltungsziel	Auswirkung
Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)	Naturnahe Waldbewirtschaftung	Keine direkte Flächeninanspruchnahme ➤ Keine Auswirkungen
	Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz	
	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen	
	Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen	
	Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes	Lage in unterschiedlichen Grundwasserkörpern ➤ Keine Auswirkungen
	Stickstoffempfindlichkeit: CL = 15-20 kg N/(ha*a) ➤ Mittlere bis hohe Empfindlichkeit	Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse ➤ Auswirkungen auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)	Naturnahe Waldbewirtschaftung	Keine direkte Flächeninanspruchnahme ➤ Keine Auswirkungen
	Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder	
	Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz	
	Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen	
	Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse	Unterschiedliche Grundwasserkörper, zudem nach § 51 a Landeswasser-gesetz NRW, ortsnahe Versickerung bzw. Einleitung in Gewässer ➤ Keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse ➤ Keine Auswirkungen
	Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen	Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse ➤ Auswirkungen auf dieser



	<p>Stickstoffempfindlichkeit: CL = 20-22 kg N/(ha*a)</p> <p>➤ Mittlere bis hohe Empfindlichkeit</p>	<p>Planungsebene nicht ermittelbar</p>
<p>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</p>	<p>Erhalt und Entwicklung durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung</p>	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>
	<p>Vermeidung von Eutrophierung</p>	<p>Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse</p> <p>➤ Auswirkungen auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar</p>
	<p>Stickstoffempfindlichkeit: CL = 27-30 kg N/(ha*a)</p> <p>➤ Mäßige Empfindlichkeit</p>	
<p>4.2 Potentiell betroffene Arten</p>		
Art	Erhaltungsziel	Auswirkung
<p>Mittelspecht</p>	<p>Erhalt, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Lebensräume wie Stieleichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder</p>	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>
	<p>Vermeidung der Zerschneidung</p>	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme, keine Barrierewirkung zu anderen Waldgebieten</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>
	<p>Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen</p>	<p>Deutliche Entfernung zwischen Bruthabitat und Plangebiet, akustische und optische Beeinträchtigen unwahrscheinlich</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>
<p>Schwarzspecht</p>	<p>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern</p>	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>
	<p>Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide)</p>	<p>Aufgabe von landwirtschaftlichen Flächen,</p>
	<p>Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen</p>	<p>Deutliche Entfernung zwischen Bruthabitat und Plangebiet, akustische und optische Beeinträchtigen unwahrscheinlich</p> <p>➤ Keine Auswirkungen</p>



5 Summationswirkung	
Weitere bestehende/ geplante Pläne und Projekte	<ul style="list-style-type: none">- Bestehendes Industriegebiet „Industriepark Kottenforst“- Bereits genehmigtes/ teilweise realisiertes Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“
Einschätzung	Mögliche Summationseffekte, der bestehenden und genehmigten Gewerbe- und Industriegebiet mit der geplanten GIB-Darstellung bzw. der späteren baulichen Umsetzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete führen könnten, sind auf dieser Planungsebene nicht abschließend zu beurteilen.
6 Beurteilung der Erheblichkeit	
<p><u>Erhebliche Auswirkungen</u> auf das <u>FFH-Gebiet</u> „Waldreservat Kottenforst“ sowie auf seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind erheblich Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auszuschließen.</p> <p><u>Erhebliche Auswirkungen</u> auf das <u>Vogelschutzgebiet</u> „Kottenforst-Waldville“ sowie auf seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	

Haan, 10.11.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Stadt + Raum GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan